



Hochschule Ludwigsburg

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen**

Wahlpflichtfach: Aktuelle polizeirechtliche Probleme

**Die Novellierung des Waffenrechtes
Problematik im Bezug auf Erb- und Anscheinswaffen
an praktischen Beispielen**

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

vorgelegt von

Florian Zangl

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Polizeioberrat Thomas Lüdecke
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirt Ottmar Wörz

Vorwort

Die vorliegende Arbeit soll Interessierten und dabei in erster Linie Mitarbeitern der Waffenbehörde als Überblick und Veranschaulichung der jüngsten Entwicklungen des Waffenrechtes dienen.

Im Zuge der Praxisphase meines Studiums an der Hochschule Ludwigsburg für öffentliche Verwaltung und Finanzen hatte ich längere Zeit in der Ordnungsverwaltung, unter anderem in der Waffenbehörde, zu tun.

An dieser Stelle möchte ich Frau Schreiber vom Ordnungsamt der Stadt Bad Rappenau danken für die Einführung in diesen interessanten Themenkomplex und Ihre Kompetenz und Hilfsbereitschaft im Zuge der Erstellung der Diplomarbeit. Ein besonderer Dank geht auch an Herrn Wörz vom Landratsamt Heilbronn. In seinem Sachgebiet hatte ich das Glück die Änderung des Waffengesetzes von 2008 in der praktischen Umsetzung mitgestalten zu können. Der Austausch und die Anregungen durch ihn bekräftigten mich schon früh meine Abschlussarbeit diesem Thema zu widmen. Er zeigte mir die Grenzen des Waffengesetzes in der praktischen Anwendung auf, welche in meine Arbeit eingeflossen sind.

Ludwigsburg, Februar 2010

Florian Zangl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
1 Einführung	1
2 Hintergründe zur Gesetzesänderung	3
2.1 Historie des Waffenrechtes	3
2.2 Entwicklungsbedarf	7
2.3 Die wesentlichen Änderungen vom 26.03.2008	8
2.4 Verschärfung ausgelöst durch Winnenden	12
3 Erbwaffen	15
3.1 Ausgangslage und Entwicklung	15
3.2 Erwerb und Besitz durch Erbfall ab 2008	17
3.3 Blockierpflicht	19
3.3.1 Eingriff in die Eigentumsfreiheit	21
3.3.2 Sicherheit	25
3.3.3 Gesetzeslücken und Problematik	27
3.4 Praxisteil „Erbwaffen Schütz“	31
3.4.1 Sachverhalt	31
3.4.2 Tatbestand	32
3.4.3 Rechtsfolge	37
3.5 Zwischenbetrachtung	38
4 Anscheinswaffen	40
4.1 Ausgangslage und Entwicklung	40
4.1.1 Das Kriegswaffenimitat 1976 bis 2003	40
4.1.2 Wegfall der Anscheinswaffen 2003	41
4.2 Die Anscheinswaffe nach der Novellierung	42
4.2.1 Verbot des Führens	43

4.2.2	Die Anscheinswaffe im neuen Verständnis.....	44
4.2.3	Ausnahmen.....	45
4.2.4	Wichtige Gruppen von Anscheinswaffen	46
4.3	Praxisteil „Kriegsspiel“	48
4.3.1	Sachverhalt.....	48
4.3.2	Tatbestand.....	49
4.3.3	Rechtsfolge.....	53
4.4	Weitere Führungsverbote.....	54
4.5	Zwischenbetrachtung	56
5	Abschlussbetrachtung	58
	Abkürzungsverzeichnis.....	V
	Anlagenverzeichnis.....	VIII
	Abbildungsverzeichnis.....	IX
	Anlagen.....	X
	Literaturverzeichnis.....	XI
	Anfertigungserklärung.....	XVI

Abkürzungsverzeichnis

A.	Abschnitt
Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert 28.09.2009 (BGBl. I S. 3161)
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Inneren
BR-Drucksache	Vorlagen des Bundesrats erscheinen als Bundesrats Drucksache
BT-Drucksache	Vorlagen des Bundestags erscheinen als Bundestags Drucksache
Fn.	Fußnote
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert am 29.07.2009
IM BaWü	Innenministerium Baden-Württemberg
i.v.m.	in Verbindung mit
LVG	Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.10.2008
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.05.2005, zuletzt geändert am 17.12.2009
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
PolG	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992, zuletzt geändert am 04.05.2009
RP	Regierungspräsidium
Rn.	Randnummer
S.	Seite
TR	Technische Richtlinien – Blockiersystem für Erbwaffen vom 01.04.2008
Ua.	Unterabschnitt
VersG	Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert am 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VN-Schusswaffenprotokoll	Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, Annahme durch die Verordnung 55/255 von der Vollversammlung im Mai 2001, Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland am 03.09.2002

WaffG 1972	Waffengesetz vom 19.09.1972 (BGBl. I S. 1797)
WaffG 1976	Waffengesetz vom 04.03.1976 (BGBl. I S. 417)
WaffG 2002	Waffengesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970)
WaffG 2008	Waffengesetz in der Fassung vom 11.10.2002 (BGBl. I S.3970), geändert durch WaffRÄndG 2008 (BGBl. I S. 426)
WaffG	Waffengesetz in der Fassung vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17.07.2009
WaffRNeuRegG	Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002
WBK	Waffenbesitzkarte
z.B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	BMI: Verschärfung des Waffenrechts aufgrund der Novelle des Waffengesetzes 2002	XI - 1
Anlage 2	BMI: Änderungen des Waffenrechtes 2008	XI - 2
Anlage 3	BMI: Das Waffenrecht – Änderungen 2008, Flyer	XI - 4
Anlage 4	Pressemitteilung Staatsanwaltschaft Stuttgart und Polizeidirektionen Waiblingen und Esslingen: Amoklauf von Winnenden endet im Industriegebiet in Wendlingen	XI - 5
Anlage 5	BMI Änderungen des Waffenrechts im Jahr 2009	XI - 7
Anlage 6	Pressemitteilung PD Heilbronn: Änderung des Waffengesetzes – Moderne Technik blockiert Schusswaffen	XI - 9
Anlage 7	Regierungspräsidium Stuttgart: Erlass, 29.05.2008	XI - 11
Anlage 8	BMI: Erlass, Waffenrecht, 22.09.2008	XI - 12
Anlage 9	IM Baden – Württemberg: Erlass, , 15.05.2009	XI - 15
Anlage 10	Zulassungsliste Blockiersysteme PTB, Stand 21.10.2009	XI - 16
Anlage 11	Visier: Stellungnahme des Verlages, 26.03.2009	XI - 18
Anlage 12	Franke: Stellungnahme PTB, 28.05.2009	XI - 19
Anlage 13	RP Stuttgart: Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung der Waffenbehörden, 24.09.2009	XI - 21
Anlage 14	Regierungspräsidium Karlsruhe, Oskar Combe Leiter des Sachgebiets Waffen und Geräte: Auszug aus dem Emailverkehr, 20.01.2010	XI - 22
Anlage 15	Landespolizeidirektion Stuttgart, Referat 62, Evelyne Sonnentag: Auszug einer Email vom 23.07.2009	XI - 23
Anlage 16	DPolG Brandenburg aus Welt Online: Anscheins- waffe, 12.03.2007	XI - 24

1 Einführung

„Nur die Liberalen stimmten Ende Februar gegen das neue Waffenrecht. Alle anderen Parteien beschlossen ein Gesetz, das wenig hilft, aber viel schadet.“¹

So beurteilt die Fachzeitschrift Visier die Änderung des Waffengesetzes von 2008. Doch was steckte wirklich dahinter und welche Bedeutung hat das Waffenrecht in Deutschland?

Das Waffenrecht dient der Reglementierung des privaten Besitzes und Erwerbs von Schusswaffen im Sinne der Inneren Sicherheit. Der Komplex befindet sich im ständigen Balanceakt mit den Eigentums- und Freiheitsrechten der Waffenbesitzer. Die betreffenden Gesetze, allen voran das Waffengesetz als zentrale Kernmaterie des Waffenrechtes, müssen ihre Vorschriften daran messen lassen². Im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen und Munition ist unter anderem noch das Beschussgesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdrecht zu nennen. Des Weiteren existierten dazu etliche Rechtsverordnungen, die der Abrundung der Gesetze dienen.³

Die tragischen Amokläufe von Erfurt und Winnenden, die Umsetzung internationaler Richtlinien und das Ziel des Gesetzgebers das Waffenrecht übersichtlicher zu gestalten, sorgten im letzten Jahrzehnt für große Diskussion zwischen Politik, den legalen Waffenbesitzern, vertreten durch die Verbände, den Behörden und der Bevölkerung, deren Wünsche sich in den Medien widerspiegelten.

Nach einer Schätzung im Rahmen des Gesetzesentwurfes von 2002 befinden sich im Bundesgebiet circa 7,2 Millionen so genannter scharfer Schusswaffen im legalen Besitz von 2,3 Millionen Bürgern. In dieser Hochrechnung sind Luftdruck- oder Gaswaffen nicht enthalten.⁴ Die

¹ Skrobanek, Visier 04/2008, S. 66.

² Vgl. Braun, ZEV 3/2003, S. 107.

³ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, Rn. 1.

⁴ Vgl. BT-Drucksache 14/7758, S. 51.

Dunkelziffer der illegalen Waffen beläuft sich auf circa 20 Millionen.⁵ Gerade diese sind eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

In Kapitel 2 wird die Geschichte und Werdegang des Waffenrechts mit Augenmerk auf das Waffengesetz an sich dargestellt. Ebenso dient es der Veranschaulichung der Entwicklung hin zu der Waffengesetznovellierung von 2008 und 2009 und soll einen Überblick über die vorgenommenen Änderungen und Verschärfungen bieten. Im Zentrum der Arbeit liegt eine eingehende Betrachtung der praktischen Problematik und Brisanz des 2008 novellierten Vererbens von Schusswaffen und dem Führungsverbot von Anscheinswaffen.

Eine ausführliche Untersuchung der Erbwaffenthematik findet sich in Kapitel 3. An dieser Stelle soll der Entwicklung des Vererbens von Waffen im Laufe der Zeit Rechnung getragen werden. Die Einführung einer Blockierpflicht für die Schusswaffen sachunkundiger Erben wird im Hinblick auf ihre Notwendigkeit, Sicherheit und die aufgetretenen Lücken und Probleme der Gesetzesänderung dargestellt.

Kapitel 4 befasst sich mit dem wieder neu eingeführten Begriff der Anscheinswaffen, für welche ein Führungsverbot den Weg ins Gesetz fand. Das Verständnis solcher Waffen im Wandel der Zeit und der Zweck der Änderung werden eingehend beleuchtet. Abschließend findet sich unter Punkt 4.4 ein Ausblick auf weitere Vorschriften, welche das Führen von Waffen eingrenzen.

Sowohl in Kapitel 3 als auch Kapitel 4 wird die neue Rechtslage und Problematik im Bezug auf die Erb- und Anscheinswaffen jeweils an einem Praxisfall veranschaulicht. Dieser wird verwaltungsrechtlich geprüft und soll in Kooperation mit den jeweiligen Kapiteln eine komplexe Betrachtung der neuen Rechtslage ermöglichen. Der Schwerpunkt wird dabei auf die Anwendung des Waffengesetzes gelegt, weiterführende Vorschriften wie etwa die des Ordnungswidrigkeitenrechts, Verwaltungsverfahrensrechts oder der Strafrechts werden weitgehend außen vor gelassen.

⁵ Vgl. Wiefelspütz, ZRP 4/2009, S. 122.

2 Hintergründe zur Gesetzesänderung

Der Bereich des Waffenrechtes war in den letzten Jahren ständiger Neuerungen und Verschärfungen unterworfen. Die Weiterentwicklung des Rechtsgebietes als Reaktion auf technischen Fortschritt, gesellschaftlichen Wandel und dem Wunsch die Handhabung der Vorschriften einfacher zu gestalten, zieht sich durch die Geschichte des Waffenrechtes. Nachstehend soll die grobe Entstehung des modernen Waffenrechtes dargestellt werden.

2.1 Historie des Waffenrechtes

Die erste Zusammenführung waffenrechtlicher Vorschriften für Deutschland stellte das Reichsgesetz über Schusswaffen und Munition vom 12.04.1928 dar. Im Vorfeld existierten lediglich einzelne Ländervorschriften. Im Dritten Reich ersetzte das Reichswaffengesetz ab dem 18.03.1938 das vorgenannte Reichsgesetz.⁶

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges lag die Exekutivgewalt bei den jeweiligen Besatzungsmächten und somit auch die Kompetenz zum Erlass von Rechtsvorschriften. Sie regelten den Umgang mit Waffen und setzten das bis dahin geltende Reichswaffengesetz außer Kraft. Am 26.05.1955 wurde das Besatzungsrecht wieder ersetzt und in Westdeutschland griff man auf das alte Reichswaffengesetz von 1938 zurück.⁷ Herstellung, Bearbeitung und Handel lag im Bereich des Bundesrechtes und den Aspekt der Sicherheit wies das Grundgesetz den Ländern zu.⁸ Um einheitliche Grundbegriffe für den Umgang mit Waffen zu definieren und zur Anpassung an neue Entwicklungen erging am 21.06.1968 das erste

⁶ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, Einleitung, Rn. 3ff.

⁷ Vgl. Hinze, Entwicklungsgeschichte, Stand 10/2009, Rn. 23 und 25.

⁸ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, Einleitung, Rn. 12.

Bundeswaffengesetz.⁹ Auf die Entwicklung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird hier nicht näher eingegangen.

Neues bundesweites Waffengesetz 1972

Aufgrund zahlreicher Diebstähle bei der Bundeswehr und Waffenhändlern und in erster Linie veranlasst durch zunehmende Kriminalität in Verbindung mit Schusswaffen, startete der Bundesrat die Initiative zur Änderung des Grundgesetzes. Die Aufnahme des Waffenrechtes in den Katalog des Artikels 74 und damit in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfolgte am 28.07.1972.¹⁰

Unter öffentlichem Druck, ausgelöst durch den Polizistenmord in Oberhausen und bewaffneten Aktionen der radikalen anarchistischen Roten Armee Fraktion, fand die Verkündung des neuen Waffengesetzes schon am 19.09.1972 statt.¹¹ In seiner Grundform galt es für die Dauer von 30 Jahren bis zum Jahr 2002.

Waffenrechtsänderungsgesetz 1976

Doch schon kurze Zeit nach Inkrafttreten wurde deutlich, dass das Gesetz auf der einen Seite Bürger und Verwaltung über die Maße belastete und auf der anderen Seite manche Dinge zu knapp gehalten waren. Diese Mängel bedurften der Nachbesserung. Am 10.12.1975 erfolgte die Annahme des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes. Unter dessen Änderungen fiel unter anderem, die bisher zeitlich befristete WBK nicht mehr zeitgebunden laufen zu lassen. Daneben führte man für Jäger und Sportschützen jeweils eine besondere WBK und einen erleichterter Bedürfnisnachweis ein. Das Gesetz gewährte eine befristete Amnestie, für die Anmeldung des Altbesitzes von Schusswaffen, wie schon im Jahre 1972.¹²

⁹ Vgl. Hinze, Entwicklungsgeschichte, Stand 10/2009, Rn. 56.

¹⁰ Vgl. Ebenda, Rn. 62.

¹¹ Vgl. Ebenda, Rn. 65.

¹² Vgl. Ebenda, Rn. 71; siehe auch Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, Einleitung, Rn. 17f.

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes 1978

Kaum zwei Jahre später machten Belange der inneren Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus die am 31.05.1978 verkündete Änderung des WaffG 1972 notwendig. Im Bereich der Selbstladewaffen führte man neue Straf- und Bußgeldvorschriften ein. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des BMI und der zuständigen Behörden stärkte deren Position. Daneben erfolgte die Einbeziehung der Griffstücke in den Begriff der wesentlichen Teile von Schusswaffen.¹³

Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes 1980

In diesem Gesetz sah Joachim Steindorf in seinem Kommentar einen gewissen Abschluss der Entfaltung des Waffenrechtes, welches sich in den 70er Jahren in einer stetigen Entwicklung befand.¹⁴

Die Novellierung vom 14.07.1980 hatte als Ursache die weiteren Entwicklungen, und die Umsetzung des europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen in nationales Recht.¹⁵

Waffenrechtsneuregelungsgesetz 2002

Das Waffenrecht auf Grundlage des Gesetzes von 1972 war schwer verständlich. Es existierte eine Verwaltungsvorschrift, die 26 Anlagen beinhaltete und sechs dazu gehörige Rechtsverordnungen. Zusätzlich korrespondierte es mit fünf anderen Bundesgesetzen, welche wiederum weitere Rechtsverordnungen nach sich zogen.¹⁶

Bereits seit 1981 gab es Vorlagen und Initiativen, um das Waffenrecht tief greifend umzuarbeiten, welche jedoch im Bundestag nie zum Abschluss gelangt sind. Im Jahr 1998 griff man den Gedanke neu auf und in Abstimmung mit den Ländern und Verbänden fertigte das BMI einen neuen Entwurf an. Nach dessen Annahme durch die Bundesregierung und

¹³ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, Einleitung, Rn. 19.

¹⁴ Vgl. Ebenda, 8. Aufl., 2007, Einleitung, Rn. 20.

¹⁵ Vgl. Hinze, Entwicklungsgeschichte, Stand 10/2009, Rn. 71.

¹⁶ Vgl. Schulz, 2009, S. 17.

der Korrektur im Gesetzgebungsverfahren beschloss der Bundestag am 26.04.2002 die Änderung des Waffengesetzes.¹⁷ Genau an diesem Tag ereignete sich an einem Gymnasium in Erfurt ein Amoklauf, der insgesamt 17 Menschen das Leben kostete. Als Antwort darauf wurde das noch nicht veröffentlichte Gesetz erneut dem Vermittlungsausschuss zur Überarbeitung übergeben. Das nun zusätzlich verschärfte WaffRNeuRegG trat am 11.10.2002 in Kraft.¹⁸

Die Fachliteratur bewertet die darin vorgenommene Trennung zwischen Waffengesetz und Beschussgesetz durchweg positiv. Das Beschussgesetz befasst sich mit dem Bereich der Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern und sonstigen Schussgeräten.¹⁹ Im Gegensatz zu den zehn Abschnitten im WaffG 1972 erfuhr das neue Waffengesetz eine Strafung in sechs Abschnitte. Neu dazugekommen sind zwei Anlagen zum Waffengesetz.²⁰

Zu den wichtigsten Verschärfungen aus der Novellierung von 2002 gehört die Erhöhung des Mindestalters für den Waffenerwerb durch Sportschützen und Jäger im Grundsatz auf 18 Jahre. Als Ausnahme hierzu ist der Erwerb großkalibriger Waffen für Sportschützen erst ab 21 Jahren möglich. Dazu müssen Waffenbesitzer unter 25 Jahren zur Feststellung der persönlichen Eignung ein psychologisches Gutachten vorlegen.

Zum Führen von Gas-, Signal- und Schreckschusswaffen wird in der Öffentlichkeit nun ein „Kleiner Waffenschein“ benötigt. Dessen Ausstellung kann im Vergleich zum Waffenschein für sonstige Schusswaffen unter erleichterten Bedingungen erfolgen.²¹ Das Waffenverbot umfasste nun auch Vorderschaftrepetierflinten mit nachträglich angebrachtem Pistolengriff anstelle des Gewehrschaftes, auch bekannt als Pumpguns.

¹⁷ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, Einleitung, Rn. 21ff.

¹⁸ Vgl. Schulz, 2009, S. 19.

¹⁹ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 3; siehe auch Schulz, 2009, S. 19.

²⁰ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, Einleitung, Rn. 26.

²¹ Vgl. Schulz, 2009, S. 18.

Daneben verschärfen sich die Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen.²²

2.2 Entwicklungsbedarf

Kaum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des neu strukturierten und aufgebauten Waffengesetzes am 01.04.2003 wurde es notwendig, das Waffenrecht erneut zu überarbeiten. Die Initiative zur Novellierung ging von der Bundesregierung aus und begründete sich in erster Linie durch die Verpflichtung, das 2002 unterschriebene Schusswaffenprotokoll der Vereinten Nationen in nationales Recht umzusetzen. Dieses sah eine Änderung der Kennzeichnungspflicht und Regelung des Verbringens und der Mitnahme von Schusswaffen in, durch und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vor.²³

In seiner Begründung zur Novellierung von 2008 stellt der Gesetzgeber zu Beginn klar, das Waffengesetz habe sich im Wesentlichen bewährt, dennoch bestehe Änderungsbedarf. Unklarheiten und redaktionelle Schwächen sollten behoben werden.²⁴ Offensichtlich trat dies bei den Verhandlungen zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zum Vorschein. Diese ausschlaggebende Verdeutlichung der Schwachpunkte im Zuge der Beratung der normeninterpretierenden Auslegung führte für die bessere Klärung schlussendlich zu einer erneuten Auseinandersetzung mit dem gesamten Gesetz.²⁵ Ziel war es, die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Waffenrechtes zu erhöhen.

Daneben machte das Auslaufen des auf fünf Jahre in Artikel 19 Nr. 2 des WaffRNeuRegG befristeten Erbenprivilegs eine Neuregelung notwendig. Sollte die Industrie bis zu diesem Zeitpunkt kein wirksames technisches Sicherungssystem für Schusswaffen entwickeln, ließe sich für den

²² Vgl. BMI, Änderung des Waffenrechtes 2002, S. 1, Anl. 1.

²³ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 7; siehe auch Ullrich, S. 5.

²⁴ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 38f.

²⁵ Vgl. Ullrich, S. 5; siehe z.B.: BR-Drucksache 81/06 (Beschluss), S. 26: Aus Gründen der Normenklarheit verweist der Bundesrat die Auslegung für die gelbe WBK § 14 Abs. 4 WaffG 2008 auf die anstehende Gesetzesänderung.

Gesetzgeber die Privilegierung der Erben aufgrund fehlender Sachkunde und Bedürfnis nicht mehr länger vertreten.²⁶

Wie schon bei der Entwicklung des Waffengesetzes im Jahr 2002 wurden statistische Erhebungen auf dem Gebiet der Kriminalitätsstruktur hinzugezogen, um waffenrechtliche Verbote auf ihren Wirkungsgrad und die Relevanz für die Praxis hin zu untersuchen.²⁷ In diesen Zusammenhang fällt auch die Reaktion des Gesetzgebers auf die erhöhte Deliktauffälligkeit so genannter Anscheinswaffen. Der Verzicht auf deren Verbot mit dem WaffRNeuRegG hatte die Entstehung eines großen Absatzmarkts zur Folge. Die Zunahme von Straftaten im Zusammenhang mit Messern veranlasste das Land Berlin, über den Bundesrat ein Verbot in der Öffentlichkeit anzustreben.²⁸

Aus den oben genannten Gründen brachte die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zur Novellierung des Waffenrechtes am 22.11.2007 ein.

2.3 Die wesentlichen Änderungen vom 26.03.2008

Am 23. Februar 2008 stimmte der Deutsche Bundestag mehrheitlich, nur mit den Gegenstimmen der Fraktion der FDP, für die Änderung des Waffengesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2002.²⁹ Dabei handelte es sich um ein Artikelgesetz, da es neben dem Waffengesetz auch das Beschussgesetz, die Beschussverordnung, die Allgemeine Waffengesetzverordnung und das Bundesjagdgesetz betraf.³⁰ Im Folgenden finden sich die wichtigsten materiellen Veränderungen.

Einführung von Führungsverboten

Eine große praktische Bedeutung wurde dabei dem neu hinzugekommenen § 42 a WaffG 2008 zugemessen. Er verbietet das

²⁶ Vgl. Steindorf, 8. Aufl., 2007, § 20, Rn. 2; Braun, ZEV 3/2003, S. 106f.

²⁷ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 1.

²⁸ Vgl. Komm, 2008, S. 5f.

²⁹ Vgl. Skrobanek, Visier 04/2008, S. 66.

³⁰ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 7.

Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und bestimmter Messer in der Öffentlichkeit.³¹

Es fand eine teilweise Verwirklichung der vom Land Berlin gestarteten Initiative, das Tragen von Messern in der Öffentlichkeit zu verbieten statt. So gibt es ein Verbot des Führens bestimmter Messer, mit den technischen Kriterien einer feststehenden Klinge mit über 12 cm Länge oder denen eines Einhandmessers. Eine Unterbindung des Führens von Messern als nützliche Gebrauchsgegenstände ist jedoch nicht beabsichtigt. Die genannten Messer dürfen unter der Voraussetzung eines berechtigten Interesses weiterhin geführt werden.³²

Der Begriff der Hieb- und Stosswaffen richtet sich nach Anlage 1 Abs. 1 Ua. 2 Nr.1.1, also tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, durch Muskelkraft Verletzungen beizubringen. Neben der mechanischen, körperlichen Energieform ist für die Einordnung die Zweckbestimmung von Bedeutung. Die Waffe muss darauf abzielen, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Als Beispiel wäre hier der Säbel, die Stahlrute oder der Schlagring zu nennen.³³

Hinsichtlich der Ausnahmen und des Begriffes des Führens findet sich in Kapitel 4 bei der thematischen Abhandlung zu Anscheinswaffen eine ausführliche Betrachtung.

Neuregelung der Erbwaffen

Des Weiteren erregte die Neuregelung des Erbenparagrafen, § 20 WaffG 2008, durch Einführung der Regelung von Blockiersystemen für Erbwaffen einige Aufmerksamkeit. Der Gesetzgeber reagierte dadurch auf die ersatzlos auslaufende Erbenprivilegierung.³⁴ Eine eingehende Betrachtung dieses Themas findet sich in Kapitel 3.

³¹ Vgl. BMI, Änderung des Waffenrechts 2008, Anl. 2.

³² Vgl. Komm, 2008, S. 6.

³³ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 22.

³⁴ Vgl. Ebenda, S. 36.

Kennzeichnungspflichten

Zur Einarbeitung des VN-Schusswaffenprotokolls in deutsches Recht sind Schusswaffen nach § 24 WaffG mit Angaben zum Hersteller, der Munition, dem Herstellungsland und bei Importwaffen zusätzlich noch dem Einfuhrland zu kennzeichnen. Dieses erzielt auch grenzübergreifend eine bessere Nachverfolgbarkeit. Wesentliche Teile, also solche, die auch separat hergestellt und gehandelt werden und zusammengesetzte Schusswaffen sind mit einer fortlaufenden Seriennummer zu versehen. Die Begründung hierfür ist unter anderem in der Aussage des Bundeskriminalamtes zu finden, anscheinend zerstörte oder als Einzelteile verkaufte Schusswaffen seien mehrfach im kriminellen Umfeld wieder aufgetaucht.³⁵ Ausgenommen sind bedeutsame Sammlerwaffen, da hier durch die Kennzeichnung ein wesentlicher Wertverlust zu erwarten wäre und sie selten im Zusammenhang mit Delikten auffallen.³⁶

Ausweitung der verbotenen Gegenstände

Bis zum 01.04.2008 galt lediglich für die Elektroschockgeräte ein Verbot, die Gesundheitsgefährdungen verursachen können. Dieses Verbot wurde auf Distanz-Elektroimpulsgeräte, marktüblich auch „Air-Taser“, genannt ausgedehnt. Begründet wurde es mit einem signifikanten Gefährdungs- und Missbrauchspotential.³⁷ Die Hemmschwelle aus einer bestimmten Entfernung heraus mittels ferngesteuerter Auslösung auf Personen einzuwirken, sei niedriger als im direkten Kontakt.³⁸

Die Anlage von § 40 WaffG 2008 und damit die Liste der verbotenen Waffen, führte erneut die Vorderschaftrepetierflinten auf. Die Aufzählung im WaffRNeuReG umfasste bereits alle Waffen, mit nachträglich durch einen Pistolengriff ersetzten Hinterschaft. Gemäß der neuen Rechtslage genügt der Umstand des Kurzwaffengriffes, um zu den verbotenen Repetieren zu gehören. Daneben trifft es auch solche Waffen, deren

³⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/8224, S. 26.

³⁶ Vgl. BMI, Flyer Waffenrechtsänderung 2008, Anl. 3; BT-Drucksache 16/7717, S. 49.

³⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 38f.

³⁸ Vgl. BMI, Änderung des Waffenrechtes 2008, Anl. 2.

Gesamtlänge unter 95 cm oder die Lauflänge unter 45 cm liegt. Auch mehrschüssige Kurzwaffen, Baujahr nach 01.01.1970, für Zentralfeuermunition fallen nun darunter, da sie durch ihre erhöhte Durchschlagskraft selbst Schutzwesten des Polizeivollzugsdienstes durchschlagen können. Das Taschenmesserprivileg wurde hinsichtlich der Springmesser weiter eingeschränkt und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) gänzlich verboten.³⁹

Verbringen und Mitnahme von Waffen ins Ausland

Das Gesetz differenziert zwischen dem Verkehr mit EU-Mitgliedsstaaten und Drittländern, wie der Schweiz oder den Vereinigten Staaten. Durch Einarbeitung von Inhalten des VN-Schusswaffenprotokolls in nationales Recht dehnte sich das Prinzip der doppelten Erlaubnis von EU-Staaten auf Drittländer aus. Das Verbringen oder die Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in Drittländer bedarf nun ebenfalls einer behördlichen, waffenrechtlichen Erlaubnis, abhängig von der vorherigen Zustimmung des Ziellandes und der möglichen Durchführstaaten. In § 33 WaffG 2008 normierte man dafür eine Anmelde- und Nachweispflicht. Diese Änderungen traten aufgrund noch zu treffender Vorbereitungen erst zum 01.01.2010 in Kraft.⁴⁰

Gelbe Waffenbesitzkarte

Unterschiedliche Auslegungen in der Praxis hatte die Neuregelung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen in § 14 Abs. 4 zur Folge. Für den organisierten Sportschützen besteht die Möglichkeit der Erteilung der unbefristeten Erlaubnis, sofern er mindestens 12 Monate als gemeldetes Mitglied eines anerkannten Schützenvereins mit einer erlaubnispflichtigen Sportwaffe Schießsport praktiziert.

Das Erwerbsstreckungsgebot beschränkt den Erwerb auf zwei Waffen pro Halbjahr. Hinsichtlich des Bedürfnisses muss die Schusswaffe lediglich in

³⁹ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 33f.

⁴⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 50f; siehe auch Komm, 2008, S. 140f.

einer genehmigten Sportordnung zu finden sein. Damit soll dem Sportschützen die Ausübung als Gastschütze bei einem anderen Verband erleichtert werden.⁴¹

2.4 Verschärfung ausgelöst durch Winnenden

Knapp ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Novellierung des Waffenrechtes von 2008 ereignet sich in den baden-württembergischen Städten Winnenden und Wendlingen am 11.03.2009 eine Tragödie. Der 17-Jährige Tim K. verübt an seiner ehemaligen Schule einen „Amoklauf“, in dessen Verlauf er 15 Menschen und anschließend sich selbst tötet. Die Tatwaffe, eine halbautomatische Kurzwaffe Marke Beretta, stammt aus dem legalen Sportschützenbestand des Vaters.⁴²

Der Gesetzgeber reagierte darauf umgehend und schon am 25.07.2009 trat eine erneute Verschärfung des Waffengesetzes in Kraft, die im Wesentlichen folgende materielle Neuerungen zum Inhalt hat.

Aufbewahrung

Der Schwerpunkt liegt bei der verstärkten Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen.

Unter ausdrücklicher Einschränkung des Rechtes auf Schutz der Wohnung nach Artikel 13 GG, wurde den Behörden durch § 36 Abs. 3 WaffG eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition vor Ort eröffnet.⁴³ Bisher konnte der Zutritt zur Wohnung vom Waffenbesitzer erst im Fall des begründeten Zweifels an der ordnungsgemäßen Verwahrung verlangt werden. Das Betreten der Wohnräume soll aber weiterhin gegen den Willen des Inhabers erst bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit erfolgen. Eine Weigerung könnte jedoch dazu führen, die Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG in Frage zu stellen.⁴⁴ Man wandelte den Nachweis der sicheren

⁴¹ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 46; siehe auch: Skrobanek, Visier 04/2008, S. 68.

⁴² Vgl. Pressemitteilung Staatsanwaltschaft Stuttgart 12.03.2009, Anl. 4.

⁴³ Vgl. Busche, Waffenrecht 2010, S.18.

⁴⁴ Vgl. Soschinka / Heller, NVwZ, S. 994f.

Aufbewahrung aus einer Holschuld der Behörde in eine Bringschuld für den Waffenbesitzer durch § 36 Abs. 3 S. 1 WaffG. Der Waffenbesitzer ist verpflichtet diese unabhängig von einem behördlichen Verlangen zu erbringen.⁴⁵

Durch das Einfügen von § 52 a WaffG in die Rechtsnorm stellt der vorsätzliche Verstoß gegen die vorschriftsmäßige Aufbewahrung eine Straftat dar, welche bei Ahndung Freiheitsentzug bis drei Jahren oder einer Geldstrafe zur Folge hat. Damit unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung, die er der ordentlichen Aufbewahrung zumisst.⁴⁶

Verschärfung bei Sportschützen

Das Mindestalter für das Schießen mit großkalibrigen Waffen erfuhr eine Anhebung von 14 Jahren auf 18 Jahre. Demnach dürfen minderjährige Schützen nur noch mit Kleinkaliberwaffen und Flinten, in Form von Einzelladerlangwaffen, unter Schießstandaufsicht mit Einverständnis der Sorgeberechtigten schießen.⁴⁷

Eine Zusätzliche Anforderung an das Bedürfnis der Sportschützen erfolgte durch die Einführung eines behördlichen Ermessens, gemäß § 4 Abs.4 S.3 WaffG. Die vorgeschriebene Überprüfung des Bedürfnisses nach Ablauf der ersten drei Jahren kann von der Behörde auch darüber hinaus durchgeführt werden. Der Wegfall des unterstellten waffenrechtlichen Bedürfnisses von Sportschützen durch die Streichung von § 8 Abs. 2 WaffG knüpft an diesen Punkt an.⁴⁸

Einführung des Bundeszentralregisters

Die EU-Waffenrichtlinie vom 21. Mai 2008 verpflichtete die Mitgliedsstaaten zur Schaffung nationaler Waffenregister. Dieses stellt eine zentrale Voraussetzung für die genaue Kenntnis der Anzahl der legalen Waffenbesitzer und Schusswaffen in Deutschland dar. Für die

⁴⁵ Vgl. Soschinka / Heller, NVwZ, S. 994.

⁴⁶ Vgl. Busche, Waffenrecht 2010, S.18.

⁴⁷ Vgl. BMI, Änderungen des Waffenrechtes 2009, Anl. 5.

⁴⁸ Vgl. Soschinka / Heller, NVwZ, S. 997.

Erstellung eines computergestützten Waffenregisters setzt § 43 a WaffG eine Frist bis Ablauf des Jahres 2012. Es soll den Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer, Name und Anschrift des Verkäufers und des Besitzers der Schusswaffe enthalten.⁴⁹

Amnestieregelung

Die Gesetzesänderung 2009 eröffnete Besitzern illegaler Waffen eine befristete Amnestie. Derartige Waffen konnten bis zum 31.12.2009 straffrei abgegeben werden, sofern sie nicht im Zusammenhang mit weiteren Straftaten standen. Die Abgabe konnte sowohl in Form von Überlassung an einen Berechtigten als auch durch Übergabe an die zuständigen Waffenbehörde oder Polizeidienststelle erfolgen. Der Gesetzgeber verfolgte damit das Ziel, den Bestand an illegalen Waffen zu reduzieren.⁵⁰

⁴⁹ Vgl. BMI, Änderungen des Waffenrechtes 2009, Anl. 5.

⁵⁰ Vgl. Soschinka / Heller, NVwZ, S. 998.

3 Erbwaffen

Das Waffenrecht kennt drei verschiedene Möglichkeiten um in den berechtigten Besitz von Schusswaffen zu kommen. Am verbreitetsten ist der Erwerb. Es folgt der Erbfall und im seltenen Fall der Fund. Der Erbwaffenbesitz nimmt hierbei eine besondere Stellung ein. Hierzu bedarf es vergleichsweise geringer Voraussetzungen, die an den Erben gestellt werden, weshalb man von einer Privilegierung des Erben spricht. Jedes Jahr wechseln in Deutschland circa 60.000 erlaubnispflichtige Waffen in Folge eines Todesfalles den Besitzer.⁵¹ Die Zahl der legalen Erbwaffenbesitzer nähert sich der Anzahl von Sportschützen und Jäger.⁵² Der Gesetzgeber reagierte in der Waffenrechtsnovellierung 2008 auf die stetig ansteigenden Erbwaffenbestände in der Bevölkerung und verschärfte den so genannten Erbenparagrafen in § 20 WaffG 2008 drastisch.⁵³

3.1 Ausgangslage und Entwicklung

Das Vererben von Waffen, Munition und Schießpulver regelte schon § 14 Schusswaffengesetz von 1928. Er schrieb den Erben vor den Erwerb von Todes wegen innerhalb einer sechswöchigen Frist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für die Geltungsdauer des Reichswaffengesetzes war das Erben von Schusswaffen erlaubnisfrei gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe D RWaffG und entbehrte der Anzeigepflicht.⁵⁴

Im WaffG 1972 griff man auf den generellen Rechtsstand des Schusswaffengesetzes zurück. Lediglich Nachlassverwalter sahen sich verpflichtet nach § 43 Abs. 1 WaffG 1972, im Erbfall ein Waffenerbe anzuzeigen. Der Erbe hatte nur gemäß § 28 Abs. 5 S. 1 WaffG 1972 binnen eines Monats die Ausstellung einer WBK zu beantragen. Der

⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 40.

⁵² Vgl. BT-Drucksache 14/7758, S. 66.

⁵³ Vgl. Gade, 2008, 2. Aufl., S. 115.

⁵⁴ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 20, Rn. 1.

Erwerb von Todes wegen beschränkte sich auf die gesetzliche Erbfolge und letztwillige Verfügung, die Vermächtnisnehmer konnten sich nicht darauf berufen.⁵⁵

Die Bündelung in § 20 WaffG 2002 durch das WaffRNeuRegG führte die bislang im Gesetz verstreuten Regelungen (§§ 28 Abs. 4 Nr. 1, 29 Abs. 2 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 3, 33 Abs. 1 WaffG 1976) zum Erbfall zusammen.⁵⁶

Dieser sah für den Erwerb der Schusswaffe lediglich die Beantragung der Ausstellung einer WBK Erbfolge oder die Eintragung in eine bereits vorhandene vor. Dem Erbe und ihm gleichgestellten Personen wurde dafür von Seiten der zuständigen Behörde die Frist von einem Monat eingeräumt.⁵⁷ Gleichgestellte Personen sind Vermächtnisnehmer gemäß § 2174 BGB und durch Auflage Begünstigte im Sinne von §§ 1939, 1940, 2192 ff BGB.⁵⁸ Abweichend von den Voraussetzungen, die § 4 Abs. 1 WaffG 2002 für eine waffenrechtliche Erlaubnis vorsah, genügte die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers.⁵⁹ Daneben musste der Erblasser berechtigter Besitzer der Schusswaffe gewesen sein. Die Erbschaft kann somit einen unberechtigten Besitz nicht legalisieren, es findet folglich kein gutgläubiger Erwerb statt.⁶⁰

Der Gesetzgeber hielt die Privilegierung der Erben damit befristet aufrecht. Mit Ablauf von fünf Jahren sollte sie, im Hinblick auf die wachsenden Waffenbestände und die fehlende Sachkunde der meisten Betroffenen, wegfallen, falls kein wirksames Blockiersystem für die Waffen auf dem Markt sein sollte.⁶¹ Gerade im Erbfall wurden laut Polizeiberichten

⁵⁵ Vgl. Steindorf, 1999, 7. Aufl., § 28, Rn. 26f.

⁵⁶ Vgl. Braun, ZEV 3/2003, S. 106.

⁵⁷ Vgl. Gade, 2008, 2. Aufl., S. 115.

⁵⁸ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, 2008, Rn. 2503; Der einfacheren Lesbarkeit halber umfasst der Begriff des "Erben", im Rahmen dieser Arbeit, alle Erwerber infolge eines Erbfalls, sowohl die "Erben" als Gesamtrechtsnachfolger an sich, als auch stellvertretend die "ihnen gleichgestellte Personen", Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte.

⁵⁹ Vgl. Gade, 2008, 2. Aufl., S. 115.

⁶⁰ Vgl. Steindorf, 2007, 8. Aufl., § 20, Rn. 6.

⁶¹ Vgl. BT- Drucksache 14/7758, S. 66.

jährlich allein in Baden-Württemberg Hunderte Schusswaffen als verloren gemeldet und stellten in unberechtigtem Besitz ein Sicherheitsrisiko dar.⁶²

3.2 Erwerb und Besitz durch Erbfall ab 2008

Kurz vor Ablauf der Frist trat der neu gestaltete § 20 WaffG 2008 am 26.03.2008 im Rahmen der Novellierung des WaffG in Kraft. Die allgemeinen Regeln zum Besitz und Erwerb der Vorschrift des WaffRNeuRegG hielt man bei.⁶³ Dies trifft auch auf die verglichen mit § 4 Abs. 1 WaffG geringeren persönlichen Voraussetzungen der Erben zu. Das Alterserfordernis als Bestandteil der persönlichen Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG schließt für einen Teil der Fachliteratur minderjährige Erben aus.⁶⁴ Ein anderer Teil neigt dazu, darin eine Aushöhlung des Erbrechtes zu betrachten und das Mindestalter durch Aufbewahrung bei berechtigten Dritten zu umgehen.⁶⁵

Im Todesfall eines Waffenbesitzers hat die Person, die erlaubnispflichtige Waffen oder Munition in Besitz nimmt, dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ wird in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB definiert als „ohne schuldhaftes Zögern“. Ein Zuwiderhandeln zieht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG nach sich. Die Anzeigepflicht trifft nicht nur den Erben, sondern auch jeden, der den Besitz inne hat, z.B. Nachlassverwalter, Verwandte, Pflegepersonal und Gerichtsvollzieher.⁶⁶

Dies ist auch dann erforderlich, sollte die Waffenbehörde durch Mitteilung der Meldebehörde von der Inbesitznahme der Waffen durch den Erben erfahren.⁶⁷ Dies dient der besseren Kontrolle über die zunehmende Anzahl von Erb Waffen durch die Behörde.⁶⁸

⁶² Vgl. Polizeidirektion Heilbronn, Pressemitteilung, 07/2008, S. 2, Anl. 6.

⁶³ Vgl. Ullrich, 2008, S. 157.

⁶⁴ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 20, Rn. 7.

⁶⁵ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 20, Rn. 15.

⁶⁶ Vgl. Ullrich, 2008, S. 158.

⁶⁷ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, 2008, Rn. 2511.

⁶⁸ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 20, Rn. 4.

Der Erbe ist weiterhin dazu verpflichtet, innerhalb der Monatsfrist die Ausstellung einer WBK Erbfolge zu beantragen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, stellt der dadurch eintretende unerlaubte Waffenbesitz für den Erben keine Straftat, sondern aufgrund des Vorrangs des *lex specialis* eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG dar.⁶⁹

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der sicheren Kenntnis des Erben von seiner Stellung.⁷⁰ Dies kommt entweder der aktiven Annahme des Erbes gleich oder erfolgt passiv mit Ablauf der Ausschlagungsfrist gemäß § 1944 BGB.⁷¹ Auf die Berechnung finden die Vorschriften des § 186 ff BGB Anwendung. Für die Dauer der Frist und im Fall der rechtzeitigen Antragsstellung für den Zeitraum der Bearbeitung gilt der Erwerb und Besitz an der Erbwaffe als rechtmäßig.⁷² Der Erbenparagraf unterscheidet mit Inkrafttreten der Waffengesetzänderung 2008 zwischen zwei Personenkreisen. Die Erben, die ein Bedürfnis geltend machen und solchen Personen, die sich nicht darauf berufen können.⁷³ Dies schlägt sich in der neu eingeführten Blockierpflicht der Erbwaffen nieder, welche Punkt 3.3 ausführlich beleuchtet.

Zu Beginn der praktischen Umsetzung warfen einige Länder die Frage auf, ob man die Regelung des § 20 WaffG 2008 in Bezug auf die Blockierung der Schusswaffen nun auch auf die sogenannten Alterben anzuwenden hat. Also Erbwaffeninhaber, deren WBK schon vor dem 26.03.2008 ausgestellt wurde. Die RP Baden-Württembergs forderten die Waffenbehörden auf, von Maßnahmen gegen Alterben abzusehen, bis die Frage geklärt sei.⁷⁴ Das BMI sprach sich mit Datum vom 22.09.2008 dafür aus, die gesetzliche Formulierung „*alle Erbwaffen*“ heranzuziehen, um auch die älteren Erbfälle in die Regelung aufzunehmen. Es handele sich um keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche

⁶⁹ Vgl. Schäfer, NJW-Spezial 2008, S. 24; BGH 4 StR 247/03 vom 28.08.2003.

⁷⁰ Vgl. VG Darmstadt, 5 E 1824/00 (3) vom 04.06.2004.

⁷¹ Vgl. Gade, 2008, 2. Aufl., S. 116.

⁷² Vgl. Ullrich, 2008, S. 159.

⁷³ Vgl. Ebenda, S. 160.

⁷⁴ Vgl. Regierungspräsidium Stuttgart, Erlass Az.: 62-1115.0/0397, 29.05.2008, Anl. 7.

Rückkopplungsverbot. Der Erbfall liege zwar in der Vergangenheit, der Waffenbesitz jedoch in der Gegenwart. Damit stelle es eine zulässige tatbestandliche Rückanknüpfung dar.⁷⁵ Dessen ungeachtet wurde in Baden-Württemberg erst in Folge der Ereignisse des Amoklaufes von Winnenden die Blockierpflicht für Erbwaffen bei Altbesitz durch das IM BaWü am 15.05.2009 angeordnet.⁷⁶

3.3 Blockierpflicht

Die neu geschaffene Blockierpflicht für Erbwaffen dient der Verhinderung die Waffen im Sinne von Abfeuern zu benutzen.⁷⁷ In erster Linie die nicht vorhandene Sachkunde vieler Erben im Umgang mit Waffen und deren fehlendes Bedürfnis für den Waffenbesitz soll damit kompensiert werden.

Die Sachkunde stellt in der Regel sicher, dass die Personen im Umgang mit den Waffen verantwortungsbewusst handeln und weder sich noch die Allgemeinheit gefährden. Es werden Kenntnisse auf dem Gebiet der den Waffenumgang betreffenden Rechtsvorschriften, der Waffentechnik und der sicheren Handhabung vorausgesetzt.⁷⁸ Das Ausmaß und die Art der verlangten waffenrechtlichen Sachkunde orientieren sich spezifisch am Grund für den Waffenbesitz. Der Nachweis der Sachkunde wird entweder mittels Prüfung oder durch den Beleg einer entsprechenden Tätigkeit beziehungsweise Ausbildung erbracht.⁷⁹

In der Regel sind alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendem System zu sichern. Ausgenommen von der Blockierpflicht sind gemäß § 20 Abs. 3 WaffG diejenigen Waffen, deren Besitzer ein Bedürfnis geltend machen kann, oder bereits berechtigter Besitzer einer Schusswaffe, aufgrund eines Bedürfnisses, ist.

⁷⁵ Vgl. BMI, Stellungnahme Az.: KM 5 -681 208/6, 22.09.2008, Anl. 8.

⁷⁶ Vgl. IM BaWü, Erlass Az.: 5-1115.0/317, 15.05.2009, Anl. 9.

⁷⁷ Vgl. Schulz, 2009, S. 173.

⁷⁸ Vgl. Busche, 2009, S. 14.

⁷⁹ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 7, Rn. 2.

Die Erbwaffe als Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bedarf ebenfalls keiner Blockierung nach § 20 Abs. 7 WaffG.⁸⁰

Die blockierte Waffe behält ihre waffenrechtliche Eigenschaft und ist somit nicht von der sachgerechten Aufbewahrung gemäß § 36 WaffG befreit.⁸¹

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Erbenparagrafen existierte

Blockiersystem: Trustlock der Firma Armatix



Quelle: Anl. 1, Abb. 2

noch kein einziges Blockiersystem. Die erste Zulassung durch die PTB erfolgte am 09.07.2008. Bis heute umfasst die Liste an erlaubten Systemen noch nicht jedes Kaliber einer Schusswaffe.⁸² Um dieser

Tatsache gerecht zu werden, nahm der Gesetzgeber als Übergangsregelung in § 20 Abs. 7 WaffG eine Ausnahmegenehmigung auf. In der Folge sind Waffen für die kein passendes Blockiersystem existiert, von der Blockierpflicht bis zur Marktreife eines solchen ausgenommen. Das Erben solcher Waffen ist demnach auch ohne Nachweis eines Bedürfnisses möglich.⁸³ Der Gesetzgeber rechnete mit jährlich 20.000 blockierten Schusswaffen.⁸⁴

Eine ausführlichere Betrachtung der Blockiersysteme im Hinblick auf die Technische Richtlinie, ihre Sicherheit und die Zulassung der Blockiersysteme findet sich im Unterkapitel 3.3.2.

⁸⁰ Vgl. Komm, 2008, S. 121f.

⁸¹ Vgl. Ebenda, S. 122.

⁸² Zulassungsliste PTB, Stand 21.10.2009, Anl. 10.

⁸³ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 71f.

⁸⁴ Vgl. Ebenda, S. 17.

3.3.1 Eingriff in die Eigentumsfreiheit

Das bisher immer sehr liberal gehaltene Recht des Vererbens von Schusswaffen⁸⁵ hat durch die Einführung der Blockierpflicht eine immense Verschärfung erfahren. Dies zieht für die betroffenen Personen beachtliche Folgen nach sich. Sie sind verpflichtet, teilweise sehr hohe Kosten auf sich zu nehmen, um geerbte Waffen behalten zu können. Blockiert ist die Schusswaffe einer sichtbarerem Änderung unterworfen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Erben und ihnen gleichgestellte Personen⁸⁶ eine Grundrechtseinschränkung erfahren.

Die Erben von Schusswaffen könnten in ihrem Grundrecht auf Eigentum, garantiert in Artikel 14 Abs. 1 GG, verletzt sein, soweit die Neuregelung des Erbenparagraphen § 20 WaffG mit vorgeschriebener Blockierung der Waffen einen Eingriff in ihre Eigentumsfreiheit darstellt, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Dafür müsste der persönliche und sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein. Artikel 14 Abs. 1 GG hat einen abwehrrechtlichen Charakter und stellt ebenso nach herrschender Meinung eine Institutsgarantie dar.⁸⁷ Die Prüfung wird hier auf das spezielle Grundrecht beschränkt, auf einen möglichen Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG wird an dieser Stelle verwiesen, von einer näheren Betrachtung wird jedoch abgesehen.⁸⁸

Als Menschenrecht gilt der persönliche Schutzbereich von Artikel 14 GG für alle natürlichen Personen und aufgrund von Artikel 19 Abs. 3 GG auch für inländische juristische Personen des Privatrechtes, soweit sie Inhaber von Eigentumsrechten sein können.⁸⁹ Dies ist für die Erben demnach zu bejahen. Der sachlich betroffene Schutzbereich umfasst das Eigentum und das Erbrecht. Da § 20 WaffG das Erbrecht an solches nicht in Frage stellt, soll es in der folgenden Prüfung außer acht gelassen werden.

⁸⁵ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 115.

⁸⁶ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 1, Rn. 1.

⁸⁷ Vgl. Ipsen, 2009, Rn. 737f.

⁸⁸ Vgl. Möllers, 2006, S. 54.

⁸⁹ Vgl. Ipsen, 2009, Rn. 717.

Der Begriff der Eigentumsfreiheit richtet sich nicht nach der Definition des BGB, sondern nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 83, 201 (209). Er umfasst alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise gebilligt sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.⁹⁰

Unter einem Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts versteht man jedes hoheitliche Handeln, durch das eine erhebliche mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung der Grundrechtsposition des Betroffenen erfolgt. Damit demnach jeden staatlichen Entzug und jede staatliche Beschränkung des Eigentumsrechts.⁹¹ Im vorliegenden Fall werden das Recht der Verfügung und der Eigentumsbestand an sich nicht angetastet. Es steht dem Erben frei die Schusswaffe zu veräußern. Da der auferlegte Einbau des Blockiersystems den Erbe aber in seinem Nutzungsrecht der nun gesperrten Waffe einschränkt, ist der sachliche Schutzbereich des Grundrechtes durch die Pflichten aus § 20 Abs. 3 WaffG unmittelbar tangiert. Die Blockierregelung beschränkt generell und abstrakt die Nutzungsmöglichkeit der Erbwaffe und begründet neue Pflichten für die Zukunft.

Der vorliegende Eingriff in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 Abs. 1 gilt nicht als verletzend, sollte er verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.⁹² Artikel 14 Abs. 1 S. 2 überlässt es dem Gesetzgeber den Inhalt des Eigentums und seine Schranken zu bestimmen. Gemäß § 903 S. 1 BGB hat der Eigentümer das Recht mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.⁹³

Die Rechtmäßigkeit setzt den ordnungsgemäßen Erlass des Gesetzes voraus. Das Waffenrecht liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 GG,

⁹⁰ Vgl. Möllers, 2006, S. 168.

⁹¹ Vgl. Ebenda, S. 57.

⁹² Vgl. Ebenda, S. 59.

⁹³ Vgl. Ipsen, 2009, Rn. 740, 744.

somit ist dies gegeben. Des Weiteren stellt die Regelung des § 20 Abs. 3 WaffG keine Einzelfallregelung dar, da es einen abstrakten Kreis von Fällen betrifft. Eingeschränkte Grundrechte bedürfen aufgrund des Zitiergebotes aus Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG die Nennung in sie einschränkenden Gesetzen. Von der Zitierpflicht kann bei einem regelungsvorbehaltenen Grundrecht wie Artikel 14 jedoch abgesehen werden. Die Regelung des Erbenparagrafen entspricht dem Bestimmtheitsgebot.⁹⁴

Aus materieller Sicht muss sich jede gesetzliche Regelung, die Rechte der Eigentumsfreiheit einschränkt, am verfassungsrechtlichen Übermaßverbot, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, messen.⁹⁵

Begründet ist der Eingriff für den Gesetzgeber als Pflicht des Staates zur Gefahrenabwehr von der Allgemeinheit und damit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit richtet sich nach § 1 des Polizeigesetzes. Unter öffentlicher Sicherheit versteht man die durch Rechtsordnung geschützten Güter. Darunter fällt der Bestand des Staates, die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen, der Schutz von kollektiven und individuellen Rechtsgütern und der Güter, die durch Vorschriften aus dem Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht geschützt sind. Zu den Individualrechtsgütern, also den Rechtsgütern des einzelnen, zählt unter anderem Leben, Gesundheit, Freiheit, Würde, Ehre und Eigentum.⁹⁶

In dem vorliegenden Fall soll der Gefahr für Leben und Gesundheit, ausgelöst durch den unblockierten Waffenbesitz, begegnet werden, welches einem legitimen Zweck dient.

Die Blockierung der Erbwaffe ist dazu in der Lage, unberechtigte Nutzung der Schusswaffe zu verhindern und somit wäre die Geeignetheit des § 20 Abs. 3 WaffG als weiterer Bestandteil der Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu bejahen. Von der gänzlichen Beseitigung der Eigentumsfreiheit, also dem Entzug der Waffe, hatte man abgesehen. Die

⁹⁴ Vgl. Möllers, 2006, S. 60f.

⁹⁵ Vgl. Ipsen, 2009, Rn. 748; siehe auch BVerfGE 7, 377 (405ff).

⁹⁶ Vgl. Belz / Mußmann, 7. Aufl., 2009, § 1, Rn. 7, 19.

Pflicht zur sicheren Aufbewahrung existierte bereits im Vorfeld. In der Fachzeitschrift *Visier* wurde auf das günstigere und damit mildere Mittel eines Abzugschlosses, anstelle des vorgeschriebenen Blockiersystems, verwiesen.⁹⁷ Eine solche Vorrichtung könnte jedoch denselben Zweck nicht erfüllen, da sie nicht den Sicherheitsbestimmungen entspricht. Demnach stellt die nun geltende Regelung die geringste Beeinträchtigung des Schutzgutes dar und ist somit als erforderlich anzusehen.⁹⁸

Um als angemessen zu gelten darf die gesetzliche Regelung keine übermäßige Belastung sein. Im Zuge einer Güterabwägung muss die Schwere des Eingriffs für die Erben im Verhältnis zu den Rechtfertigungsgründen der Zumutbarkeit entsprechen.⁹⁹ Bei der Blockierpflicht handelt es sich um einen intensiven Eingriff. Sie schränkt die Erben in der Nutzung der Waffe ein. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sie auch ohne Blockiersystem lediglich befugt wären, die Waffe zur Testung des Schießverhaltens auf dem Schießstand einzusetzen¹⁰⁰. Die auferlegten Kosten sind im Vergleich zum Wert der meisten Erb Waffen als sehr hoch anzusehen. Sie nehmen auch eine Lenkungsfunktion ein, da die Betroffenen eher dazu geneigt sind, sich aus fiskalischen Gründen von der Schusswaffe zu trennen. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse, möglichst wenige Waffen im Volk verteilt zu sehen¹⁰¹. Ebenso ist die Gewährleistung der Sicherheit als Staatsaufgabe von hohem Gemeinwohlinteresse und somit die Unterbindung unsachkundiger Zugriffsmöglichkeit auf Schusswaffen. Das Eigentum ist natürlich ein hoch angesiedeltes Grundrecht. Es tritt jedoch hinter der Gefahrenabwehr für Leben und Gesundheit zurück und somit als angemessen anzusehen.¹⁰² Es wird der Gesetzgebung vorgeworfen, diesen Umstand bei den Erb Waffen in den letzten Jahrzehnten auch hingenommen zu haben.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. Plößl / Skrobanek, *Visier* 3/2009, S. 99.

⁹⁸ Vgl. Möllers, 2006, S. 63.

⁹⁹ Vgl. Ipsen, 2009, Rn. 193.

¹⁰⁰ Vgl. Soschinka / Heller, 2008, Rn. 2537.

¹⁰¹ Vgl. Scheffer, *GewArch* 2005/7, S. 295.

¹⁰² Vgl. Möllers, 2006, S. 64f.

¹⁰³ Vgl. Plößl / Skrobanek, *Visier* 3/2009, S. 96f.

Nichts desto trotz stellt diese, wenn auch längst überfällige Einführung der Blockierpflicht in § 20 Abs. 3 WaffG, einen gerechtfertigten Eingriff und keine Verletzung der Eigentumsfreiheit des Artikels 14 GG dar.

In der Novellierung des Erbenparagrafen fand ein durchdachter Ausgleich zwischen Eigentumsinteresse des Erben auf der einen Seite und dem legitimen Sicherheitsinteresse der Gesellschaft auf der anderen Seite statt.¹⁰⁴

3.3.2 Sicherheit

Einer der wichtigsten Aspekte der Waffenblockiersysteme ist ihre Sicherheit. Unbefugte, also die Erben, ihnen gleich gestellte Personen oder Dritte, sollen an der Benutzung der Waffen gehindert werden. In der Zielsetzung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, der Gebrauch der Schusswaffe sei nicht völlig auszuschließen, jedoch sei mindestens eine erhebliche Erschwerung beabsichtigt.¹⁰⁵

Nur das Fehlen eines akzeptablen Systems verhinderte bei der Novellierung des Waffengesetzes 2002 die Einführung der nun vorgeschriebenen Blockierung. Die fehlende Möglichkeit eine Schussabgabe so zu verhindern, zwang deshalb den Gesetzgeber eine befristete Sonderregelung mit einzuführen. Die Fortführung der vormaligen Privilegierung von Erben auf weitere fünf Jahre gab der Industrie Zeit bis zum 01.04.2008 für die Entwicklung der geforderten Blockiersysteme.¹⁰⁶

Der Gesetzgeber legte dem BMI in § 20 Abs. 4 WaffG 2008 auf, nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, Betroffener, der Wirtschaft und oberste Waffenbehörden der Länder eine Technische Richtlinie für Waffenblockiersysteme zu erstellen. Die Prüfung und Zulassung wies man der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu.

Zu den wichtigsten Kriterien der am 01.04.2008 in Kraft getretenen TR zählt das Verhindern der Schussabgabe durch die Waffe bei bestehender Blockierung. Daneben ist das Verhindern von Schäden durch Ein- und

¹⁰⁴ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S.117.

¹⁰⁵ Vgl. Technische Richtlinie-Blockiersysteme für Erbwaffen, Nr. 2.

¹⁰⁶ Vgl. Braun, ZEV 3/2003, S. 106f.

Ausbau des Sperrsystems von hoher Bedeutung. Der Vorgang darf nur durch einen ausgewiesenen Büchsenmacher, Waffenhersteller oder Händler erfolgen. Die nicht autorisierte Entfernung der Blockierung soll nachweisbar sein.

Das Blockiersystem muss mechanischer Einwirkung mindestens 30 min, thermischen Angriffen 15 min und maximal 10 Kilonewton Kräfteinwirkung, standhalten um den Test der PTB zu bestehen. Die Prüfung erfolgt mittels der, unter Punkt 4 der TR aufgeführten Liste an Maschinen und Werkzeugen, frei erhältlich im Einzelhandel.

Das Vorgehen ähnelt dem der Prüfung von Waffenschränken. Eine absolute Sicherheit kann und soll, wie oben schon genannt, nicht erreicht werden. Jedoch warf die Fachpresse die Frage auf, welche Sicherheit zu erlangen beabsichtigt sei, wenn der Missbrauch lediglich um 30 min hinaus zu zögern sei.¹⁰⁷ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass sich im bezahlbaren Preisrahmen kein System entwickeln lässt, welches einer konkreten Missbrauchsabsicht auf Dauer standhalten kann. In dem Fall bleibt dem nun hier so genannten Täter jede Zeit, um die Blockierung auf die verschiedensten Wege anzugreifen. Der Zeitrahmen von 15 bis 30 min wirkt allerdings einer Affekthandlung und spontanem grobem Unfug entgegen und schützt die Waffe damit vor Missbrauch.

Genau an dieser Stelle setzte die Fachpresse jedoch an. Sie veröffentlichte einen Artikel, der die Entfernung eines Trustlock System der Firma Armatix innerhalb von zwei Minuten beschreibt. Das zugelassene Sperrsystem hielt einem einfachen Schweißtransformator und einem Stahlstift nicht stand und konnte aus dem Lauf der Testwaffe gezogen werden. Den ordnungsgemäßen Einbau und Versuch an sich überwachten ein dafür zugelassener Büchsenmachermeister und ein Amtsrichter.¹⁰⁸ Die Herstellerfirma ging umgehend dagegen vor und mittels einstweiliger Verfügung wurde es der Zeitschrift untersagt zu verbreiten, dass es sich bei dem geknackten System um das Trustlock

¹⁰⁷ Vgl. Plößl / Skrobaneck, Visier 3/2009, S. 97.

¹⁰⁸ Vgl. Plößl / Skrobaneck, Visier 3/2009, S. 98f.

Blockiersystem handele. Der Rechtsstreit in dieser Frage ist noch anhängig.¹⁰⁹

Unabhängig davon erregte ein Bericht der am 19.05.2009 ausgestrahlten Sendung Frontal 21 im Zweiten Deutschen Fernsehen für Aufsehen. Hier wurden die Zuschauer Zeugen, wie ein Schwingschleifer innerhalb kürzester Zeit zwei Blockiersysteme entsicherte. Auch in diesem Fall reagierte die Firma Armatix umgehend mit gerichtlichen Schritten. Die Wiederholung des Versuches vor Gericht führte nicht zu dem gleichen Ergebnis. Das Landgericht Hamburg fällte daraufhin am 23.06.2009 ein vorläufiges Unterlassungsurteil, gegen das jedoch von Seiten des Fernsehsenders ebenso juristisch vorgegangen wird.¹¹⁰ Die PTB führte den Versuch mit dem angegebenen Schwingschleifer, der nicht in der Liste der TR aufgeführt ist, selbst durch. Die Aufhebung der Blockierung misslang dabei wiederum.¹¹¹ Die Erbweffenhhaber sind jedoch zu Recht stark verunsichert worden und die gerichtliche Verfügung stellt das Vertrauen nicht gänzlich wieder her. Die versprochene Sicherheit ist mit Vorsicht zu genießen und wird sich in der praktischen Anwendung im Laufe der nächsten Jahre beweisen müssen.

Das endgültige Urteil beider Verfahren stand zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Arbeit noch nicht zur Verfügung.

3.3.3 Gesetzeslücken und Problematik

Jede gesetzliche Neuerung muss sich in der praktischen Umsetzung beweisen und bedarf der ersten Auslegung durch Behörden und Gerichte. Genau so verhält es sich auch bei dem neu geschaffenen Erbenparagrafen. Mit Einführung der fünfjährigen Befristung dieser Regelung ging der Auftrag an die freie Wirtschaft ein Waffenblockiersystem zu entwickeln. Damit wurde der Industrie das Schicksal der Erbenprivilegierung überlassen. Wäre sie untätig gewesen, hätte der Gesetzgeber die Problematik erneut verschoben oder sich

¹⁰⁹ Vgl. Visier, Stellungnahme des Verlages, 26.03.2009, Anl. 11.

¹¹⁰ Vgl. Landgericht Hamburg, Geschäfts- Nr. 324 O 298/09, 23.06.2009.

¹¹¹ Vgl. Franke, Stellungnahme PTB, 28.05.2009, Anl. 12.

gezwungen gesehen, das Vererben von Waffen zu untersagen. So aber ist der Waffenerbe nun angehalten ein System einzubauen, dessen Preis von den Herstellern bestimmt wird.¹¹² Diese sind auch gezwungen wirtschaftlich zu handeln und ein solches Denken in ihre Produkte und Entwicklungen einfließen zu lassen. Es sind bislang schon einige Blockiersysteme für die meistvertretenen Kaliber auf dem Markt, jedoch fehlen weiterhin Systeme für viele Waffen. Je kleiner der Bestand an bestimmten Kalibern ist, umso weniger lohnt sich für die Industrie die Entwicklung und Vermarktung.

Nicht nur die Seltenheit verhindert aus wirtschaftlichen Gründen die Einführung von passenden Blockiersystemen. Bei manchen Waffen wird aus ihrer Eigenart heraus ein solches System voraussichtlich noch lange auf sich warten lassen. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, so genannte SRS-Waffen, können gemäß Anl. 2 A. 2 UA 2 Nr. 1.3 des WaffG frei erworben und besessen werden, solange sie eine Kennzeichnung des PTB tragen. Zum Führen in der Öffentlichkeit wird seit dem WaffRNeuRegG ein „Kleiner Waffenschein“ benötigt. Der setzt lediglich die Volljährigkeit, die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung voraus.¹¹³ Schreckschusswaffen ohne Zeichen der PTB sind ihrem Wesen nach nicht privilegiert und somit kommt bei Vorliegen der Voraussetzung lediglich die Ausstellung eines allgemeinen Waffenscheines für das Führen, oder einer WBK für den Besitz in Betracht.¹¹⁴ Dabei handelt es sich in der Regel um so genannte Altwaffen, angemeldet im Zuge der Amnestie der Jahre 1972 und 1976. Die Betrachtung als erlaubnispflichtige Schusswaffen im Sinne des WaffG führte, gemäß § 20 Abs. 3 WaffG, im Erbfall zu einer verpflichteten Blockierung, sollte kein Bedürfnis geltend gemacht werden können. Da jedoch keine Systeme zur Sicherung auf dem Markt existieren oder in absehbarer Zeit zu erwarten sind, müssen die zuständigen Behörden für die betreffende

¹¹² Vgl. Braun, ZEV, 3/2003, S. 107.

¹¹³ Vgl. Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 2, Rn. 67.

¹¹⁴ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 118.

Schreckschusswaffe eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 7 WaffG erlassen. Die Genehmigung muss möglicherweise auf Dauer oder mindestens bis zur erneuten Spezifizierung des Waffenrechtes erneuert werden. Dies ist mit der Begründung der Ausnahmegenehmigung des Gesetzgebers als Mittel der kurzfristigen Überbrückung nicht in Einklang zu bringen.¹¹⁵

Daneben wirft die gesetzliche Regelung in der praktischen Umsetzung weitere Fragen auf. Die Ausnahmen von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 3 Satz 3 greifen, sofern es sich bei dem Erben bereits um einen WBK Inhaber handelt, selbst wenn die WBK nicht dem Erbzweck dient. Erbt z.B. ein Sportschütze die Jagdwaffen seines verstorbenen Vaters, entfällt für ihn die Blockierung, obwohl Jagdwaffen nicht auf seine gelben Sportschützen WBK erworben werden dürften.¹¹⁶

Die Dienstbesprechung der Waffenbehörden beim RP Stuttgart am 24.09.2009 hat in diesem Zusammenhang unter Punkt 11 ergeben, dass dies bei Jägern ebenfalls greift. Als Inhaber eines Jagdscheines wird dem Jäger das Bedürfnis eingeräumt, für die Jagd eine unbegrenzte Anzahl an Langwaffen zu besitzen. Das Zugeständnis umfasst jedoch für die Jagd nur zwei Kurzwaffen, die ihm als Fangschusswaffen dienen. Ist der Jäger nun bereits berechtigter Besitzer von zwei Kurzwaffen gemäß § 13 Abs. 2 WaffG, ist seine Begrenzung damit erreicht. Sollte er jedoch durch Erbschaft in den Besitz einer weiteren Kurzwaffe gelangen, kommt wieder die Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 3 WaffG zum Tragen. Es kann bei der neuen Waffe nun ebenso von der Blockierung abgesehen werden, da der Erbe als Jäger bereits Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe aufgrund eines Bedürfnisse nach § 13 WaffG ist. Die Behörde hat ihn lediglich auf die Untersagung der Nutzung der Schusswaffe hinzuweisen. Ein Verstoß dagegen könnte seine Zuverlässigkeit als Waffenbesitzer in Frage stellen.¹¹⁷ Es ist für die gesetzliche Regelung unerheblich, ob das Bedürfnis für die Erbwaffe überhaupt weiterhin gilt und die Anwendung die

¹¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 71f.

¹¹⁶ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 117, Fn. 214.

¹¹⁷ Vgl. RP Stuttgart, Protokoll Dienstbesprechung, 24.09.2009, Anl. 13.

ererbte Waffe auch erfasst. Angenommen der betroffene Jäger, den Erbfall außen vor gelassen, hätte die Absicht verfolgt eine zusätzliche Kurzwaffe zu erwerben. In diesem Fall könnte die Waffenbehörde die vorherige Trennung von einer der anderen Waffen verlangen. Um das zu umgehen, wäre laut dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens vom 05.04.2005 der schwere Nachweis erforderlich, der Bedarf an der neuen Waffe für den Zweck der Jagd liege vor. Ein Bedarf, der nicht schon durch den Erwerb und den Besitz der bereits vorhandenen Kurzwaffen befriedigt wäre.¹¹⁸

Die Blockierungspflicht zielt auf die oft nicht vorhandene Sachkunde von Erbwaffenbesitzern ab. Die Sportschützen als auch die Jäger haben nach § 7 WaffG den Nachweis über die erlangte Sachkunde erbracht. Sie verfügen ebenso über die Möglichkeiten der sicheren Aufbewahrung und stellen für den Gesetzgeber keine Selbst- oder Fremdgefährdungsfahr dar.¹¹⁹ Jedoch steht die Ausnahme von der Blockierpflicht, wie oben dargestellt, mit den Vorschriften dieser beiden an sich schon privilegierten Waffenbesitzergruppen im Konflikt und setzt sie außer Kraft. Die Nutzung der ererbten Waffen ist zwar untersagt, es gibt allerdings kaum eine Möglichkeit dies auszuschließen. Den Behörden fehlen die Kapazitäten, um die Einhaltung zu überwachen.

Die Gesetzesformulierung birgt noch weitere Lücken. Die Befreiung von der Waffenblockierungspflicht als Erbe setzt den berechtigten Besitz einer Schusswaffe aufgrund eines Bedürfnisses voraus. Nicht die Sachkunde ist hier von Entscheidung, sondern der bereits bestehende Besitz. Sollte nun ein Sportschütze keine eigenen Waffen besitzen, könnte er, im Gegensatz zum oben angesprochenen Fall, die Jagdwaffen seines verstorbenen Vaters nicht übernehmen ohne sie blockieren zu müssen, obwohl er dieselben Fachkenntnisse mitbringt.

¹¹⁸ Vgl. Scheffer, GewArch 2005/7, S. 295f.

¹¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/8224, S. 24.

Die Begrenzung des in § 20 Abs. 3 WaffG genannten Bedürfnisses auf Jäger und Sportschützen benachteiligt daneben auch Personengruppen wie Beamte des Polizeivollzugsdienstes und Soldaten der Bundeswehr und schließt diese aus, selbst wenn deren Sachkunde durch ihre Dienststellen bestätigt wird.¹²⁰

3.4 Praxisteil „Erbwaffen Schütz“

Der folgende fiktive Sachverhalt basiert auf der Grundlage mehrerer Fälle, die dem Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Bad Rappenau vorliegen und dient der Veranschaulichung der praktischen Umsetzung der neuen Erbwaffenregelung.

3.4.1 Sachverhalt

Am 20.08.2009 erscheint Frau Gertrud Schütz, geboren 1940, im Ordnungsamt der Stadt Bad Rappenau und will für die Waffen ihres kürzlich verstorbenen Mannes eine WBK beantragen. Aus einer Meldung des Einwohnermeldeamtes geht der Tod des passionierten Sportschützen Josef Schütz am 23.07.2009 hervor. Die vorgelegte Verfügung von Todes wegen weist seine Ehefrau als alleinige Erbin aus. Sie hatte mit Schusswaffen bisher nichts zu tun und wird über die Rechtslage informiert und auf die Blockierung der Waffen hingewiesen. Der Nachweis der sachgemäßen Aufbewahrung liegt der Behörde bereits vor. Im Nachlass befinden sich laut der WBK des Verstorbenen folgende Waffen:

Nr.	Art	Kaliber	Hersteller
1	Sportrevolver	.357	Colt Python
2	Pistole	9 mm Para	Brünner
3	Pistole	.45 ACP	Simson Match
4	Zimmerstutzen	.22	Mauser

¹²⁰ Vgl. Busche, 2009, S. 14.

3.4.2 Tatbestand

Die Witwe Frau Gertrud Schütz könnte unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Erteilung einer sogenannten WBK Erbfolge haben, aus § 20 Abs. 2 WaffG.

Anwendung des Waffengesetzes

Es muss sich dafür um eine Waffen im Sinne des WaffG handeln. Diese sind in § 1 Abs. 2 beschrieben und die darin enthaltenen Schusswaffen oder gleichgestellte Gegenstände werden in Anl. 1 A. 1. Ua. 1 aufgezählt. Die Waffen aus dem Erbe von Josef Schütz hatten ihre grundsätzliche Bestimmung in Sport, Angriff und Verteidigung. Die Geschosse werden bei allen Waffen durch den Lauf getrieben. Damit sind die Kriterien einer Schusswaffe erfüllt und sie stellen für das WaffG eine Waffe dar.

Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 48 WaffG. Durch Abs. 1. ermächtigt der Gesetzgeber die Länder durch Rechtsverordnungen für die Vollziehung des WaffG berechnigte Behörden zu bestimmen. Abweichend davon ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, soweit es sich nicht um Personen gemäß Abs. 2 handelt.

Dies wäre unter anderem der Fall bei ausländischem Konsulatspersonal und deren Mitarbeiter, in Deutschland stationierten Angehörigen ausländischer Streitkräfte, Schutzpersonal ausländischer Flugzeuge und Schiffe sowie Deutscher im Sinne des Artikel 116, die ihren Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben. Durch die Gesetzesänderung von 2008 wurden dabei die Waffenhändler, -hersteller und Bewachungsunternehmer außen vor gelassen, da das Personal meist im Umfeld des Unternehmenssitzes wohne und ein umständliches Beteiligungsverfahren zwischen der örtlichen Behörde und dem Bundesverwaltungsamt vermieden werden solle.¹²¹

¹²¹ Vgl. BR-Drucksache 838/07, S. 47.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Durchführung des Waffengesetzes ist für die allgemeine Umsetzung des Waffengesetzes die Kreispolizeibehörde zuständig. Kreispolizeibehörde ist gemäß § 62 Abs. 3 PolG die Untere Verwaltungsbehörde, die nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des LVG in den Landkreisen die Landratsämter sind. Dies wird durch den Negativkatalog des § 19 Abs. 1 eingeschränkt. Da das Waffenrecht nicht aufgeführt wird, liegt die Zuständigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet bei den Großen Kreisstädten.

Örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich verweist § 49 Abs. 1 WaffG für die Frage der örtlichen Zuständigkeit auf die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Lediglich für die in § 49 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 WaffG aufgezählten Sonderfälle sind für die Vollziehung dieses Gesetzes die dort genannten Behörden, abweichend von den ländereigenen Regelungen, örtlich verantwortlich nach der Regel des *lex specialis*.

Die örtliche Zuständigkeit für Baden-Württemberg richtet sich nach den Vorschriften des § 3 LVwVfG. Gemäß Abs. 1 Nr. 3 a liegt die Zuständigkeit in Angelegenheiten einer natürlichen Person bei der Behörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Demzufolge ist im vorliegenden Fall die Waffenbehörde der Großen Kreisstadt Bad Rappenau zuständig.

Anzeigepflicht

Für Waffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, sieht § 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG im Fall des Todes des Waffenbesitzers eine unverzügliche Anzeigepflicht für die Person vor, welche die Waffen in Besitz nimmt.

Wie bereits dargelegt handelt es sich bei den Erbwaffen von Josef Schütz um Schusswaffen, welche gemäß § 2 Abs. 2 WaffG i.v.m. Anl. 2 A. 2 Ua. 1

zu den erlaubnispflichtigen Waffen zählen.¹²² In diesem Fall hat Frau Schütz die Waffen übernommen. Sie unterließ es dies der Behörde unverzüglich¹²³ mitzuteilen. Im Fall des Fundes von Waffen hält Martin Schulz, hinsichtlich des Begriffes unverzüglich, bei Unkenntnis des Besitzers die sofortige Anzeige noch am selben Tag für erforderlich. Sollte ein Anhaltspunkt auf den rechtmäßigen Besitzer vorhanden sein genüge der nächste Arbeitstag der zuständigen Behörde.¹²⁴ Im vorliegenden Erbfall kann jedoch allerdings mehr Zeit eingeräumt werden, welche aber mit knapp einem Monat sicherlich überschritten ist.

Waffenbesitzkarte

Gemäß § 20 Abs. 2 WaffG steht Frau Schütz die Erteilung einer WBK zu, falls Josef Schütz als Erblasser berechtigter Besitzer war und sie zuverlässig und geeignet ist.¹²⁵ Der berechtigte Besitz von Herrn Schütz ist als gegeben anzusehen, aufgrund der Eintragung sämtlicher Waffen in seiner WBK. Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen in Form der Zuverlässigkeit und Geeignetheit richtet sich nach § 5 und § 6 WaffG und erfolgt durch die Behörde.¹²⁶

Die Privilegierung des Erbenparagraphen setzt eine fristgerechte Beantragung voraus. Der Fristbeginn richtet sich gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 WaffG nach der aktiven Annahme der Erbschaft oder dem passiven Ablauf der Ausschlagungsfrist. Die Annahme stellt eine Willenserklärung dar, die entweder gegenüber Dritten, wie z.B. dem Nachlassverwalter, einem Miterben oder durch schlüssiges Verhalten objektiv zum Ausdruck gebracht wird. Dies wiederum könnte durch die Verfügung über das Erbe gegeben sein. Im vorliegenden Fall hat Frau Schütz im Zweifel durch Erscheinen bei der Behörde und der Beantragung der WBK die Annahme der Erbschaft im Sinne des § 1943 BGB deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Ende der Beantragungsfrist läge gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 WaffG i.v.m.

¹²² Vgl. Schulz, 2009, S. 84.

¹²³ § 121 Abs. 1 BGB Legaldefinition: „ohne schuldhaftes Zögern“.

¹²⁴ Vgl. Schulz, 2009, S. 126.

¹²⁵ Vgl. Komm, 2008, S. 120.

¹²⁶ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 20, Rn. 15.

§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB demnach am 20.09.2009. Wäre dies nicht erfolgt, würde die Frist des Erbenparagrafen mit Ablauf der sechswöchigen Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB zu laufen beginnen. Deren Anfang ist mit dem Augenblick gleichzusetzen, in dem die Witwe vom Anfall und Grund der Erbberufung Kenntnis nimmt, also hier dem Tod von Josef Schütz.¹²⁷ Ein endgültiges Verstreichen der Beantragungspflicht erfolgt demnach am 02.10.2010 gemäß § 20 Abs. 1 S.1 WaffG i.v.m. § 1944 Abs. 1, § 1944 Abs. 2, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB. Die Monatsfrist ist demzufolge gewahrt geblieben.

Blockierung

Nach § 20 Abs. 3 sind ererbte Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern, sollte kein Bedürfnis als geltend gemacht werden können oder aufgrund eines solchen bereits der berechnete Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen vorliegen.

Der allgemeine Begriff des Bedürfnisses ergibt sich aus § 8 WaffG und setzt das Glaubhaftmachen eines besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Interesses, sowie der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen zu diesem Zweck voraus. Die betreffende Person muss gegenüber der Behörde deutlich machen, ihr Interesse sei überdurchschnittlich groß. Nach Abwägung des Interesses der Erbin Schütz kann ihr solches nicht unterstellt werden.¹²⁸ Besonders weist § 20 Abs. 3 WaffG auf das Bedürfnis der Jäger und Sportschützen hin, doch auch dies kann Frau Schütz nicht für sich beanspruchen.

Sowohl für den Sportrevolver als auch für die beiden Pistolen finden sich unter den Zulassungsnummern B 08-01 und B 08-01 der Liste der PTB kompatible Sperrsysteme, welche die vorgeschriebenen Blockierungen erfüllen.¹²⁹

¹²⁷ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 20, Rn. 9ff.

¹²⁸ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., § 8, Rn. 3ff.

¹²⁹ Zulassungsliste PTB, Stand 21.10.2009, Anl. 10.

Ausnahmegenehmigung

§ 20 Abs. 7 WaffG 2008 räumt den Behörden die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung ein für den Fall des Fehlens eines passenden Blockiersystems.

Da die Ausnahmegenehmigung einen Antrag voraussetzt¹³⁰, hat Frau Schütz diesen bei der zuständigen Waffenbehörde zu stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eröffnet das Gesetz der Behörde bei der Erteilung kein Ermessen.

Wie aus der anhängenden Liste der PTB¹³¹ ersichtlich ist, liegt für den Zimmerstutzen mit Kaliber .22 kein kompatibles Sperrsystem vor. Die Gesetzesformulierung sieht vor, dass *„auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem Stand der Sicherheitstechnik [...] zu sichern, [...] wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.“* Die Interpretation dieser Vorschrift führte in der Praxis zu Schwierigkeiten. Das RP Karlsruhe vertritt die Ansicht einer grammatischen Gesetzesauslegung. Der Wortlaut des Gesetzes habe die Einbeziehung der Ausnahmegenehmigung auf den gesamten Waffenbestand zur Folge, auch wenn lediglich eine der Schusswaffen nicht blockiert werden könne. Die Sicherung der Waffen mache erst Sinn, wenn es alle betreffe, da weiterhin unblockierte Schusswaffen zur Verfügung stünden. Es wird in der Hinsicht auch auf § 20 Abs. 3 WaffG 2008 hingewiesen. Dieser schließe eine Blockierung von Waffen im Falle des Bereitstehens von berechtigten Waffen ohne Blockierung aus.¹³² Dem entgegen zu stellen ist die Tatsache, dass sich die Vorschrift auf einen Besitz von Waffen, aufgrund eines Bedürfnisses bereits vor dem Erbfall, bezieht.

Des weiteren führt eine historische und teleologische Auslegung, die Frage nach Entwicklung und Ziel der Vorschrift seitens des RP Stuttgart, zu der von ihm vertretenen Meinung, die Ausnahmegenehmigung könne

¹³⁰ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 20, Rn. 8d.

¹³¹ Zulassungsliste PTB, Stand 21.10.2009, Anl. 10.

¹³² Vgl. Combe, RP Karlsruhe, 20.01.2010, Anl. 14.

sich auch auf einzelne Waffen beschränken. Mögliche weitere Waffen seien zu blockieren.¹³³ Der Gesetzgeber zielt klar auf eine größtmögliche Verringerung des Bestandes an ungesicherten Waffen in den Händen unsachkundiger Eigentümer hin, die auch bei der Anwendung der Ausnahmegenehmigung des § 20 Abs. 7 WaffG 2008 zum Tragen kommt.¹³⁴

3.4.3 Rechtsfolge

Die Vorschrift von § 20 Abs. 2 WaffG eröffnet der Behörde kein Ermessen. Somit hat die Waffenbehörde der Stadt Bad Rappenau bei Vorliegen der oben dargelegten Voraussetzungen der Witwe Frau Gertrud Schütz eine WBK auszustellen. Die Kurzwaffen aus dem Nachlass sind durch einen zugelassenen Sachverständigen zu blockieren und der Nachweis hierfür der Behörde zu erbringen. Zur besseren Überschaubarkeit des blockierten Waffenbestandes ist der Ein- und Ausbau eines Sperrsystems auf der WBK Erbfolge einzutragen gemäß § 20 Abs. 6 WaffG.¹³⁵

Kommt Frau Schütz der Blockierpflicht nicht nach, oder reagiert ein Erbe generell nicht auf die Aufforderung die Erbwaffen zu blockieren, ist der Einbau anzuordnen. Sollte jedoch auch der Versuch, die Durchsetzung der Vorschrift durch Zwangsgeld zu erreichen fehlschlagen, kann daraus die Aberkennung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG resultieren. Als Folge dessen ist die WBK nach § 45 Abs. 2 WaffG zu widerrufen.¹³⁶

Aufgrund der Tatsache, dass sich kein passendes Blockiersystem für den Zimmerstutzen auf dem Markt befindet, ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Es empfiehlt sich diese Genehmigung zeitlich zu begrenzen oder eine interne Wiedervorlage einzurichten um ein Aufrechterhalten der Voraussetzung, also das Ausbleiben eines passenden Blockiersystems,

¹³³ Vgl. Sonntag, RP Stuttgart, 23.07.2009, Anl. 15.

¹³⁴ Vgl. BT-Drucksache 14/7758, S. 66.

¹³⁵ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 20, Rn. 23.

¹³⁶ Vgl. Sonntag, RP Stuttgart, 23.07.2009, Anl. 15.

besser kontrollieren zu können. Die Pflicht der Marktbeobachtung liegt hier bei der Behörde.¹³⁷

Das Nichtbeachten der Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG dar. Die Ahndung nach § 53 Abs. 2 WaffG i.v.m. § 17 Abs. 1 OWiG sieht eine Geldbuße von 5 bis 10.000 Euro vor. Die Verfolgung des Verstoßes liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eingestellt werden, solange das Verfahren bei ihr anhängig ist.

3.5 Zwischenbetrachtung

Der Praxisfall verdeutlicht, welche Anforderungen die Novellierung des Erbenparagrafen an die Bürger und Behörde stellt. Der Erbe steht vor neuen Pflichten und wird durch die Blockierpflicht vor eine weitere Hürde hin zum Waffenbesitz gestellt. Im gleichen Zug entstehen neue Aufgaben für die Waffenbehörde. Neben dem komplexeren Erteilungsverfahren ist die Behörde für die Überwachung der Ausnahmegenehmigungen verantwortlich. Eine große Herausforderung stellt dabei die Bearbeitung der Waffenbestände der Alterben dar.

Die neue Erbwaffenregelung und dabei natürlich in erster Linie das Blockiersystem, ist gegen den Zugriff unsachkundiger Personen auf Waffen gerichtet. Dieses Ziel ist im Hinblick auf die Ereignisse der letzten Jahre mit mehreren Amokläufen und der zunehmenden Gewaltbereitschaft in Teilen der Bevölkerung zu befürworten. Eine Privilegierung durch das Erbrecht darf daneben die für gewöhnlich strengen Voraussetzungen, die das Waffenrecht an den Besitz von Schusswaffen stellt, nicht untergraben.

Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes hätte dieser Weg noch weiter gegangen werden müssen. Im Zuge der gesetzlichen Amnestieregelungen von 1972 bis 1976, hatten Bürger ihre bisher illegalen Schusswaffen lediglich bei der Behörde anzumelden, um in den legitimen Besitz zu gelangen. Der Großteil dieser Altwaffenbesitzer verfügt

¹³⁷ Vgl. Papsthardt, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 20, Rn. 8d.

über keine Sachkunde und nach heutigen Maßstäben über kein Bedürfnis für den Besitz einer Waffe. Wie die Erbwaffen sind auch die Altwaffen bisher nicht auffällig bei der Verübung von Straftaten in Erscheinung getreten und standen nicht in Beziehung zu den vergangenen Amokläufen in Erfurt oder Winnenden. Nichts desto weniger hätte an dieser Stelle das Fahren einer klaren Linie, in Form etwa einer allgemeinen Blockierpflicht bei fehlender Sachkunde und Bedürfnis, ein deutlicheres Zeichen für die Zukunft des deutschen Waffenrechtes gesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber im Zuge der nächsten Gesetzesänderung auch den Altwaffenbesitz unter neue Erfordernisse stellt. Es wäre keine adäquate Lösung, diese Problematik so lange hinauszuzögern, bis sie automatisch zu einem Fall des Erbrechts wird.

Wie unter Punkt 3.3.3 dargestellt, würde es sich empfehlen die Ausnahmeregelung für die Blockierpflicht, anstatt an dem berechtigten Besitz einer Waffe, an dem Vorliegen eines Bedürfnisses für ein solches festzumachen. Damit würde die sicherlich nicht gewollte Benachteiligung von Schützen und Jägern, welche bisher noch keine eigenen Waffen besitzen, dies jedoch aufgrund Sachkunde und Bedürfnis könnten, revidiert.

Das geringe Verständnis der Erbwaffenbesitzer, hinsichtlich der Möglichkeit, ihre Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, sollten sie ihre jahrelang besessenen Waffen nicht mittels Sperrsystem sichern, ist nachzuvollziehen. Nichts desto trotz stellt die Novellierung von § 20 WaffG 2008, mitsamt der Waffenblockierung, eine zukunftsgerichtete erforderliche Sicherheitsmaßnahme im Umgang mit Waffen dar. Hierdurch wird das grundsätzliche Erbrecht auch weiterhin gewährleistet.

4 Anscheinswaffen

Am Abend des 19.09.2000 geht bei der Notrufzentrale der Polizei in Ulm der Anruf einer Frau ein, die einen verdächtigen Mann mit Gewehr meldet. Eine Streife mit zwei Polizeibeamten wird zu dem Waldparkplatz geschickt, welche im Dämmerlicht auf den 28-jährigen Vietnamesen Khan Bui treffen. Trotz Aufforderung hält dieser nicht an und behält seine Waffe in der Hand und richtet sie auf die Beamten. Diese sehen sich gezwungen von der eigenen Waffe Gebrauch zu machen, was den Tod des jungen Mannes zur Folge hatte. Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Mann unter einer geistigen Behinderung litt und es sich bei der angeblichen Waffe lediglich um eine harmlose Nachbildung eines Sturmgewehres handelte.¹³⁸

Diese und andere Tragödien machen klar, welches Gefahrenpotential von den immer stärker verbreiteten Waffenimitationen und Nachbauten ausgeht, die trotz ihrer fehlenden Schusswaffeneigenschaft allein durch den Anschein bei einer durch globalen Terror und Amokläufe sensibilisierten Bevölkerung und dem zugehörigen Sicherheitsapparat auf einen empfindlichen Nerv treffen.

4.1 Ausgangslage und Entwicklung

4.1.1 Das Kriegswaffenimitat 1976 bis 2003

Im Gegensatz zu heutiger Auslegung stand der Begriff Anscheinswaffe ab 1976 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 e) WaffG 1976 für Waffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer im KWKG aufgelisteten Kriegswaffe hervorrufen. Daneben zählten auch die Nachbildungen solcher Waffen und unbrauchbar gemachte ehemals vollautomatische Kriegswaffen nach § 37 Abs. 1 Nr. 10 und 11 WaffG 1976 zu den verbotenen Gegenständen. Für die Auslegung war das

¹³⁸ Vgl. DPolG Brandenburg, Anscheinswaffe, 12.03.2007, Anlage 16.

Gesamterscheinungsbild maßgebend. Es konnte schon genügen, wenn eines der in Nr. 37.2.4 der WaffVwV von 1976¹³⁹ aufgeführten Merkmale zutraf. Dazu zählten z.B. ein Trommelmagazin, Kühlvorrichtungen, Aufstützvorrichtungen und ähnliches. Als ausschlaggebend galt nach Entscheidung des bayrischen VGH vom 30.04.1997 nicht die Einschätzung eines Waffenspezialisten. Vielmehr war die Wahrnehmung des Laien entscheidend, ob der Eindruck einer vollautomatischen Kriegswaffe entsteht.¹⁴⁰ Das Verbot als solches umfasste unter anderem die Herstellung, die Bearbeitung, den Erwerb oder Vertrieb, die Überlassung oder jegliche Form der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffen.¹⁴¹

4.1.2 Wegfall der Anscheinswaffen 2003

Das WaffRNeuRegG von 2002 sah den Begriff der Anscheinswaffe überraschender Weise nicht mehr vor. Die Schusswaffen, die den Anschein automatischer Kriegswaffen erweckten, wurden damit aus der Liste der verbotener Gegenstände gestrichen. In der Begründung wurde aufgeführt, die optische Ähnlichkeit allein reiche nicht mehr aus, um das Gefahrenpotential im Vergleich zu den anderen aufgeführten Verboten zu bejahen.¹⁴² In der praktischen Anwendung habe man sich im Rahmen des Vollzuges ständig mit Abgrenzungsfragen und einer unübersichtliche Zuordnung konfrontiert gesehen.¹⁴³

Diese Begründung wurde sehr verhalten aufgenommen und sowohl Fachverbände als auch die Literatur konnten diesen Schritt nicht befürworten, sahen sie doch die Problematik weiterhin gegeben.¹⁴⁴

Nicht das Waffengesetz, sondern die Verordnung über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen vom 01.07.2004, enthielt erneut

¹³⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, Bekanntmachung 08.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 432).

¹⁴⁰ Vgl. Steindorf, 1999, 7. Aufl., § 37, Rn. 8ff.

¹⁴¹ Vgl. Gade, 2005, S. 9, Fn. 19.

¹⁴² Vgl. BT-Drucksache14/7758, S. 91.

¹⁴³ Vgl. Steindorf, 8. Aufl., 2007, § 2, Rn. 29.

¹⁴⁴ Vgl. Schulz, 2009, S. 119, Rn. 239; siehe auch Steindorf, 8. Aufl., 2007, § 2, Rn. 29.

das bußgeldbewehrte Verbot des offenen Führens bestimmter ehemaliger Kriegswaffen.¹⁴⁵

Der Gesetzgeber befürchtete durch die Aufhebung von § 37 WaffG 1976 eine Reaktion des Marktes hin zu optisch kriegswaffenähnlichen Sportwaffen zu bewirken. Aus Sicherheitsgründen erfolgte aufgrund dessen die Aufnahme des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003. Der daraus resultierende Ausschluss vom Schießsport umfasste alle halbautomatischen Waffen, die von ihrem Äußeren den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe im Sinne des KWKG hervorriefen.¹⁴⁶

4.2 Die Anscheinswaffe nach der Novellierung

Die Aufhebung des Verbotes im Jahr 2002 führte trotz allem zur Entstehung eines großen Marktes für kriegswaffenähnliche Anscheinswaffen in Deutschland, verstärkt verbreitet in erster Linie unter Jugendlichen.¹⁴⁷ Das dadurch hervorgerufene Bedrohungspotential durch die Imitate, veranlasste die Innenminister der Länder im Rahmen der Konferenz vom 23./24.06.2008 in Stuttgart, dem Bundesinnenminister das erneute Verbot von Kriegswaffennachbildungen nahe zu legen.¹⁴⁸

Bei der Gesetzesänderung des Jahres 2008 orientierte man sich an § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen und führte dies in § 42 a WaffG 2008 mit dem Führungsverbot von Anscheinswaffen fort. Das zuvor im WaffRNeuRegG verneinte Drohpotential, vor allem bei offenem Tragen, wurde den Anscheinswaffen wieder zugesprochen. Sie würden vermehrt zu kriminellen Zwecken und grobem Umfug eingesetzt. Der Gesetzgeber weist daneben in seiner Begründung explizit darauf hin, dass der Gebrauch von Waffenimitaten zunehmend den Anschein einer

¹⁴⁵ Vgl. Steindorf, 8. Aufl., 2007, § 2, Rn. 29.

¹⁴⁶ Vgl. Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, AWaffV, § 6, Rn. 4.

¹⁴⁷ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 20.

¹⁴⁸ Vgl. Schulz, 2009, S. 119, Rn. 239.

Notsituation erwecke. Dies kann mit dem folgenschweren Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte einhergehen.¹⁴⁹

Die Rechtmäßigkeit des Einschreitens in einer derartigen Situation ergibt sich aufgrund der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Polizist zu diesem Zeitpunkt einen Schadenseintritt erwartet. Dies geschieht unter Abwägung aller Umstände in der so genannten ex-ante Betrachtung. Es entsteht demnach auch keine Rechtswidrigkeit, sollte es sich später objektiv nicht als Gefahr herausstellen.¹⁵⁰ Das OLG Karlsruhe räumte dieser so genannten Anscheinsgefahr dieselbe Bedeutung wie einer „normalen“ Gefahr ein.¹⁵¹

4.2.1 Verbot des Führens

Im Gegensatz zum geltenden Verbot der unbrauchbar gemachten Kriegswaffen, wurde in § 42 a WaffG 2008 für die Anscheinswaffen von einem allgemeinen Umgangsverbot abgesehen. Die Entfernung beschränkte sich lediglich auf ein Führungsverbot in der Öffentlichkeit, der Besitz und Erwerb blieb unangetastet. Die Umgangsform des Führens richtet sich nach § 1 Abs. 3 WaffG i.v.m. Anl. 1 A. 2 Nr. 4 und beinhaltet sowohl das offene als auch das verdeckte Führen.¹⁵²

Dieses Vorgehen hält Dirk Ostgathe in seinem Buch „Waffenrecht aktuell“ für unzureichend. *„Die offenbar polizeifreundliche Regelung wird jedoch durch die Tatsachen in nicht unerheblichen Maße geschmälert“*, die Anscheinswaffen weiter im Umlauf zu halten. Das Gefahrenpotential bestehe aufgrund dessen unverändert weiter.¹⁵³ Dem ist jedoch entgegenzusetzen, dass der nun bußgeldbewährte § 42 a WaffG der Polizei und den Behörden Handlungsmöglichkeit bietet, um die immer stärker vertretenen Anscheinswaffen aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen. In der Abwägung dieses Eingriffes, hinsichtlich der von den Waffen ausgehenden Gefahr, wurde mit dem Führungsverbot im Hinblick

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/7717, S. 51f.

¹⁵⁰ Vgl. Belz / Mußmann, 7. Aufl., 2009, § 1, Rn. 43.

¹⁵¹ OLG Karlsruhe, 03.12.1999, AZ: 7 U 113/97.

¹⁵² Vgl. Komm, 2008, S. 56.

¹⁵³ Vgl. Ostgathe, 2008, S.11, Fn. 47.

auf die Eigentumsfreiheit des Artikels 14 GG dem milderen Mittel zu Recht der Vorzug gegeben. Im Zuge der Abwägung des Eingriffes steht die von den Waffen ausgehende Gefahr der garantierten Eigentumsfreiheit des Artikels 14 GG gegenüber. Das Sicherheitsrisiko der Anscheinswaffen und das Führungsverbot als mildestes Mittel rechtfertigen die Einschränkung des Grundrechtes.

4.2.2 Die Anscheinswaffe im neuen Verständnis

Der Begriff der Anscheinswaffe wandelte sich und wurde nicht mehr länger an Form und Aussehen von vollautomatischen Kriegswaffen festgemacht. Gemäß Anl. 1 A. 2 Ua. 1 Nr. 1.6 des WaffG gilt er nun für solche Schusswaffen und Nachbildungen, die das Gesamterscheinungsbild einer Feuerwaffe hervorrufen. Dies betrifft auch unbrauchbar gemachte Schusswaffen. Das Verständnis des Begriffes einer Schusswaffe richtet sich nach Anl. 1 A. 1 Ua. 1 Nr. 2.1.¹⁵⁴ Zur Beurteilung ob eine Anscheinswaffe vorliegt, ist hier wiederum kein Waffenkenner von Nöten. Sie richtet sich vielmehr nach dem Empfinden des Laien, welcher sich meist auf die Wahrnehmung der Größe und des Aussehens beschränkt.¹⁵⁵

Unter die Definition einer Nachbildung einer solchen Waffe fallen alle Gegenstände, die nicht als Schusswaffe hergestellt und genutzt werden können, jedoch die äußere Form einer solchen inne haben. Des Weiteren darf durch den Umbau mittels gängigen Werkzeugs keine Schussfähigkeit zu erreichen sein.¹⁵⁶

Vom Verständnis der Anscheinswaffe wurden gemäß Anl. 1 A. 1 Ua. 1 Nr. 1.6 des WaffG Waffen, denen heiße Gase zum Antrieb dient, die Teil einer kulturhistorischen Sammlung sind oder für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG erforderlich ist, ausgenommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, mit keinen weiteren Vorschriften in Konflikt zu geraten oder diese auszuhöhlen. Die so genannten SRS-Waffen, welche

¹⁵⁴ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 42a, Rn. 2.

¹⁵⁵ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 12f.

¹⁵⁶ Vgl. Komm, 2008, S. 57.

einen „Kleinen Waffenschein“ zum Führen voraussetzen, sind auf Grund dessen nicht zu den Anscheinswaffen zu zählen.¹⁵⁷

4.2.3 Ausnahmen

Auch die Regelungen der Ausnahmen empfand man der Vorschrift aus der Verordnung über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nach.¹⁵⁸

Für den Einsatz von Anscheinswaffen bei Foto-, Film-, und Fernsehaufnahmen oder einer Theateraufführung wurde das Führungsverbot durch § 42 a Abs. 2 S. 1 ausgesetzt. Ebenso gilt die Erlaubnis, die Waffe in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren.¹⁵⁹ Die Hürde des verschärften Transportumstandes vom Erwerbort hin zum befriedeten Besitztum wird z.B. mit einer eingeschweißten Verpackung oder einer mit Schloss versehenen Tasche gewährleistet. Dies dient dem zusätzlichen Erschweren der Benutzung der Anscheinswaffen.¹⁶⁰ Für Messer, sowieso Hieb- und Stoßwaffen wurde in § 42 a Abs. 3 Nr. 3 WaffG 2008 mit dem Führen aufgrund eines berechtigten Interesses, ein weitere Ausnahme in der Funktion einer Sozialadäquanz-Klausel aufgenommen. Dies soll die gänzliche Verbannung, von unter anderem Messern, aus der Öffentlichkeit und die daraus erwachsende Einbüßung ihrer Rolle als nützliche Gebrauchsgegenstände verhindern. Zur Auslegung des berechtigten Interesses dient insbesondere die Aufzählung von § 42 a Abs. 3 WaffG. In direkter Konkurrenz mit einem Verstoß gegen das Waffenverbot bei einer öffentlichen Veranstaltung, gemäß § 42 Abs. 1 WaffG, oder einer Verordnung nach § 42 Abs. 5 WaffG, tritt diese Ausnahme jedoch zurück.¹⁶¹

¹⁵⁷ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 17.

¹⁵⁸ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 42a, Rn. 8.

¹⁵⁹ Vgl. Schulz, 2009, S. 29.

¹⁶⁰ Vgl. BT-Drucksache 16/8224, S. 17.

¹⁶¹ Vgl. Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 42a, Rn. 3, 3c.

4.2.4 Wichtige Gruppen von Anscheinswaffen

Die nachstehend aufgeführten Waffenarten sind durch für die praktische Anwendung des § 42 a WaffG von großer Bedeutung und prägten dessen Einführung mit.

Softairwaffen

Die vermehrte Verbreitung von Softairwaffen beeinflusste stark das erneute Führungsverbot von Anscheinswaffen.¹⁶² Ihren Ursprung haben

Original (oben) und Softair - Imitat (unten) einer Glock 17



Quelle: Anl. 1, Abb. 2

sie in Japan um das dortige strenge Waffenrecht zu umgehen.¹⁶³ Es handelt sich bei ihnen um direkte Nachbildungen von echten Schusswaffen. Ihr Umgang ist in der Regel erlaubnisfrei. Aufgrund der geringen Antriebsenergie von 0,2 bis 0,5 Joule umgehen die Softairwaffen eine Altersbeschränkung. Ihre

optische Ähnlichkeit der Gesamterscheinung zu echten Schusswaffen würde an sich eine Zuordnung in den Bereich der Spielzeugwaffen verhindern, technisch fallen sie jedoch darunter¹⁶⁴. Bei einer Antriebsenergie über 0,5 Joule zählen sie rechtlich zu den Luftdruckwaffen. Zum Schießen mit Softairwaffen werden entweder Farbkugeln oder Aluminiumkugeln verwendet.¹⁶⁵ Die Schwierigkeiten der Unterscheidung zwischen der im Vergleich harmlosen Softairpistole und einer halbautomatischen Kurzwaffe Modell Glock 17 wird in der Abb. 2 deutlich. Aufgrund dessen ist diese Waffengattung in der Regel den

¹⁶² Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, S. 442, Fn. 15.

¹⁶³ Vgl. Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 2, Rn. 70f.

¹⁶⁴ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, Rn. 2661.

¹⁶⁵ Vgl. Schulz, 2009, S. 111f.

Anscheinswaffen zuzuordnen und das Führen in der Öffentlichkeit somit grundsätzlich untersagt.¹⁶⁶

Paintballwaffen

Gotcha- oder auch Paintballwaffen stammen aus den Vereinigten Staaten und dienten als Farbmarkierer für zu fällende Bäume. Daraus entwickelte sich in 1980er Jahren ein Spiel bei dem sich gegnerische Mannschaften bekämpfen.¹⁶⁷ Begrifflich tauchen sie im Waffengesetz selbst nicht auf, werden jedoch den Luftdruckwaffen zugeordnet und rechtlich auch dementsprechend behandelt. Bei einer Antriebsenergie von maximal 7,5 Joule sind sie ab 18 Jahren frei zu erwerben, fallen jedoch unter das Waffengesetz.¹⁶⁸ Zum Führen in der Öffentlichkeit wird demzufolge ab 0,5 Joule ein Waffenschein benötigt. Der Unterschied zu den Softairwaffen liegt einerseits in der ausschließlichen Verwendung von Farbpatronen bei Paintballwaffen, andererseits handelt es sich hierbei um ein größeres Kaliber und eine erheblich höhere Geschossenergie. Sie werden vorwiegend mittels Gas betrieben und können somit dank des Tanks optisch von echten Waffen unterschieden werden.¹⁶⁹ Dies kommt ihnen bei der Auslegung der Anscheinswaffenvoraussetzungen zu Gute.

Sonstige Spielzeugwaffen

Im Allgemeinen sind Spielzeugwaffen von der Definition der Anscheinswaffen ausgenommen und dürfen somit weiterhin geführt werden. Darunter fallen solche Gegenstände, welche vom ihrem Erscheinungsbild erkennbar zum Zweck des Spiels oder der Brauchtumpflege gedacht sind. Veranstaltungen der Brauchtumpflege sind unter anderem Faschingsfeiern, Westerntreffen oder Schützenfeste.¹⁷⁰ Der Grenzwert der maximalen Bewegungsenergie wurde im Rahmen der Gesetzesänderung von 2008 wieder auf 0,5 Joule

¹⁶⁶ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, Rn. 2663.

¹⁶⁷ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 11, Fn. 31.

¹⁶⁸ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, Rn. 2652, 2670f.

¹⁶⁹ Vgl. Schulz, 2009, S. 114ff.

¹⁷⁰ Vgl. Ebenda, S. 29; S. 29, Fn. 34.

angehoben.¹⁷¹ Wesentlich für Spielzeugwaffen ist, ist die Wahrnehmung als solches.¹⁷² Gemäß Anl. 1 A. 1 Ua. 1 Nr. 1.6.3 WaffG sind insbesondere solche Gegenstände erkennbar für das Spiel gedacht, *„deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnung von Feuerwaffen aufweisen.“* Dies soll für Hersteller, Händler und Erwerber als Anhaltspunkt dienen, um nicht mit einer ansonsten vom Waffengesetz befreiten Attrappe doch unter das Führungsverbot durch § 42 a WaffG zu fallen. Auch hierbei kommt es nach dem Willen des Gesetzgebers schlussendlich auf das objektive Empfinden des Empfängerhorizontes an.¹⁷³

4.3 Praxisteil „Kriegsspiel“

Der nun in Folge zur Veranschaulichung aufgeführte Fall betraf vier junge Männer die auf einem außerorts gelegenen Gartengrundstück einem „Kriegsspiel“ nachgingen. Zum Zwecke der Vereinfachung und aufgrund des ähnlichen Vorgehens bezieht sich die Fallbearbeitung lediglich auf Max Waffennarr.

4.3.1 Sachverhalt

Am 20.03.2009 teilte eine Zeugin der Polizeidirektion Heilbronn per Notruf mit, sie habe drei Personen mit Tarnanzügen und Bewaffnung in einem Waldgebiet auf der Gemarkung der Stadt Neudenau aus ihren Fahrzeugen steigen sehen.

Es wurden zwei Streifenfahrzeuge mit vier Polizeibeamten zur Überprüfung vor Ort geschickt.

Bei Eintreffen fand man drei parkende Fahrzeuge vor. Die Beamten gingen Stimmen nach und vor einer Hütte neben einem offenen Waldstück trafen sie auf vier in Tarnfarbe gekleidete und offensichtlich bewaffnete

¹⁷¹ Vgl. Ostgathe, 2008, S. 19.

¹⁷² Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 30.

¹⁷³ Vgl. BT-Drucksache 16/8224, S. 31.

Personen, unter Ihnen Max Waffennarr. Mit entschlossener Sicherungshaltung und gezogener Waffe ging man den Männern entgegen und entwaffnete sie. Bei Augenscheinnahme stellen sich die Schusswaffen als Softairwaffen heraus. Nebst Munition wurden weitere Waffen vor der Hütte vorgefunden. Mit Hinweis auf das Waffengesetz, insbesondere § 42 a WaffG informierten die Polizeibeamten die Betroffenen über die Sachlage und stellte die die Softairwaffen, nach Zuordnung zu den Besitzern, sicher. Der Grundstückeigentümer erschien kurz darauf und gab an, den Betroffenen die Erlaubnis gegeben zu haben dort ihr Kriegspiel abzuhalten.

Bei einer späteren Anhörung machte der ledige Deutsche Max Waffennarr, Jahrgang 1987, keine Angaben zum Sachverhalt, sondern erklärte sich lediglich mit der Einziehung seiner Softairwaffen als nicht einverstanden.

Von den sichergestellten Waffen gehörten ihm eine Pistole Umarex HK Mod. 8, eine Umarex HK Pistole USP, eine Umarex MP 5 5A5, eine Umarex G 36 mit Zwei-Bein, eine MP GSG und eine Umarex Shotgun. Die Kennzeichnung der Waffen wies auf eine Antriebsenergie unter 0,5 Joule hin.

4.3.2 Tatbestand

Es kommt in diesem Fall eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit für das Führen einer Anscheinswaffe, außerhalb des § 42 a Abs. 2 WaffG, gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG i.v.m. § 42 a WaffG und Anl. 1 A. 1 Ua. 2 Nr. 1.1 in Betracht.¹⁷⁴

Anwendung des Waffengesetzes

Es muss sich um eine Waffe im Sinne des WaffG handeln. Diese sind in § 1 Abs. 2 beschrieben und die darin enthaltenen Schusswaffen oder gleichgestellte Gegenstände werden in Anl. 1 A. 1. Ua. 1 aufgezählt. Die Kriterien von Schusswaffen sind erfüllt, da die Softairwaffen von Max

¹⁷⁴ Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 42a, Rn. 17.

Waffenarr zum Spiel bestimmt sind und die Geschosse durch den Lauf getrieben werden. Sie stellen somit für das WaffG eine Waffe dar.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit liegt, gemäß § 48 Abs. 1. WaffG i.v.m. § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz, bei den Kreispolizeibehörden. Dies sind nach § 62 Abs. 3 PolG die unteren Verwaltungsbehörden. Deren Funktion nehmen gemäß §§ 15, 19 LVG in den Landkreisen, die Landratsämter und in ihrem Hoheitsgebiet die Großen Kreisstädte wahr. Da es sich im Fall der Gemeinde Neudenu nicht um eine Große Kreisstadt handelt, fällt die Zuständigkeit an das Landratsamt. Örtlich zuständig ist gemäß § 49 Abs. 1 WaffG i.v.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a LVwVfG das Landratsamt Heilbronn. Für die ausführliche Findung der Zuständigkeit nach dem Waffengesetz wird auf Punkt 3.4.2 verwiesen.

Form des Waffenumgangs

Das Waffengesetz kennt verschieden Formen des Umgangs mit Waffen und zählt sie in § 1 Abs. 3 WaffG auf.¹⁷⁵ Anl. 1 A. 2 Nr. 4 WaffG definiert das Führen als Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder eine Schießstätte. Für Schusswaffen nach dem Waffengesetz besteht grundsätzlich die Pflicht einer behördlichen Erlaubnis in Form eines Waffenscheins, oder eines „Kleinen Waffenscheins“ im Fall einer SRS-Waffe für die Absicht des Führens.¹⁷⁶

Im vorliegenden Fall drängt sich die Frage auf, ob sich das „Kriegsspiel“ nicht auf befriedetem Besitztum befand und damit außerhalb der Reichweite der Vorschrift des § 42 a WaffG.

Beim Besitztum handelt es sich immer um eine unbewegliche Sache.¹⁷⁷ Er ist dann befriedet, wenn der Inhaber ihn in äußerlich wahrnehmbarer

¹⁷⁵ Vgl. Ullrich, 2008, S. 31.

¹⁷⁶ Vgl. Komm, 2008, S. 122.

¹⁷⁷ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 28.

Weise durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch Dritte sichert. Eine Schutzwehr kann sich durch eine Mauer, einen Zaun, Hecken oder Gräben darstellen. Innerhalb seines umzäunten Grundstückes darf der Eigentümer demnach seine Waffe bei sich tragen, ohne einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen.¹⁷⁸ Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch beim Grundstück nicht um das Eigentum von Max Waffennarr. Auch erfüllt es aufgrund der fehlenden erkennbaren umfassenden Begrenzung nicht die Voraussetzungen für ein befriedetes Besitztum.

Er könnte aber von einer Führungserlaubnis befreit sein, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 WaffG. Die Ausnahmeregelung für das bloße Befördern der Waffen nach Nr. 2 ist hier jedoch auszuschließen, da der Transport nicht als primäres Ziel anzusehen ist. Auch sind die Waffen hier als schussbereit, beziehungsweise zugriffsbereit zu betrachten. Der Grundstückseigentümer gab zwar im Nachhinein an, die erforderliche Zustimmung im Sinne von Nr. 1 erteilt zu haben, doch auch hier scheitert es an der fehlenden Eigenschaft des befriedeten Besitztums.

Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt steht für die Möglichkeit, über den Gegenstand frei nach eigenem Willen zu verfügen. Also mit der Waffe nach den individuellen Vorstellungen umzugehen, unabhängig von rechtlichen Befugnissen oder Definitionen. Dies setzt einen Herrschaftswillen und damit verbunden die Kenntnis vom Entstehen der Sachherrschaft voraus. Zivilrechtlich kommt dies dem unmittelbaren Besitz gemäß § 854 BGB gleich.¹⁷⁹

Im Fall des Max Waffennarr ist die tatsächliche Gewalt über die Waffen zu bejahen und somit kann ihm das Führen als Form des Umgangs unterstellt werden.

¹⁷⁸ Vgl. Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 1 Rn. 50.

¹⁷⁹ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, 2008, Rn. 421ff.

Einordnen der Waffen

Wie unter Punkt 4.2.4 dieses Kapitels dargestellt, handelt es sich bei den Softairwaffen in der Regel um erlaubnisfreie Waffen, die gemäß Anl. 2 A. 3 Ua. 2 Nr. 1 nicht unter das WaffG fallen. Dies ist zurückzuführen auf die geringe Bewegungsenergie der Geschosse und die konstruktionsbedingte Unzulässigkeit mittels eines Umbaus die Bewegungsenergie zu erhöhen.¹⁸⁰ Auch die beschlagnahmten Waffen von Max Waffennarr fallen mit ihrer angegebenen Bewegungsenergie darunter.

Um unter das Führungsverbot des § 42 a WaffG zu fallen, muss es sich um eine Anscheinswaffe handeln. Wie oben bereits dargelegt, sind die betreffenden Softairwaffen Schusswaffen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Von ihrer äußeren Form sind die Waffen deutlich dem Gesamterscheinungsbild von scharfen Feuerwaffen nachempfunden, darunter sowohl Kurzwaffen, als auch Maschinenpistolen und moderne Kriegswaffen. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Differenzierung zwischen einem Spielzeug als harmlosen Gegenstand und einer Anscheinswaffe, von der Gefahr auszugehen scheint, allein am objektiven Empfängerhorizont zu messen ist.¹⁸¹ Da die vorliegenden Waffen zum Abfeuern der Plastikkugeln keine heißen Gase verwenden, sind die Softairwaffen von Max Waffennarr gänzlich den Anscheinswaffen unterzuordnen gemäß Anl. 1 A. 1 Ua. 1 Nr. 1.6 des WaffG.

Ausnahmeregelung

Es ist zu prüfen, ob der Betroffene eine Ausnahme vom Führungsverbot der Anscheinswaffen gemäß § 42 a Abs. 2 WaffG geltend machen kann. Dies würde zutreffen, wenn die Waffen als Darstellungsmittel für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen verwendet werden oder für eine Theateraufführung dienen.¹⁸² Das vorliegende Treffen zum Zweck eines

¹⁸⁰ Vgl. Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 2, Rn. 70f.

¹⁸¹ Vgl. Soschinka / Heller, Waffenrecht, 2008, Rn. 157.

¹⁸² Vgl. Runkel, in: Hinze, Waffenrecht, Stand 10/2009, § 42a, Rn. 9.

Kriegspiels ist jedoch nicht darunter zu ordnen. Eine Ausnahme für den bloßen Transport in einem verschlossenen Behältnis kann, wie oben bereits dargelegt, ebenso ausgeschlossen werden.

4.3.3 Rechtsfolge

Bußgeldbescheid

Da die Voraussetzungen des § 42 a Abs. 1 i.v.m. § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG gegeben sind, kann das Landratsamt dies, gemäß § 17 OWiG i.v.m. § 53 Abs. 2 WaffG, mit einem Bußgeldbescheid in Höhe von 5 bis 10.000 Euro ahnden. Eine bloße Verwarnung nach § 56 Abs. 1 OWiG aufgrund einer lediglich geringfügigen Ordnungswidrigkeit, kann hier nicht herangezogen werden.

Einziehung

Für die Softairwaffen kommt, aufgrund der begangenen Ordnungswidrigkeit, eine fakultative Einziehung gemäß § 54 Abs. 2 WaffG in Betracht. Dafür muss zu den Waffen, als Objekte der Einziehung, eine besondere Beziehung bestehen.¹⁸³ Durch ihre Unabdingbarkeit hinsichtlich der Zuwiderhandlung durch das Führen ist dies gegeben. Die materiellen Voraussetzungen, die § 22 OWiG an eine Einziehung aufgrund einer Ordnungswidrigkeit stellt, wurden in Form der ausdrücklichen gesetzlichen Nennung in § 54 WaffG und dem Umstand, dass es sich um das Eigentum von Max Waffennarr handelt, eingehalten. Die Einziehung muss sich stets am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen und demnach sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen sein.¹⁸⁴ Diese ist im vorliegenden Fall als gegeben anzusehen und somit wäre die Einziehung der Waffen durch die Verwaltung möglich. Die Entscheidung liegt jedoch schlussendlich im pflichtgemäßen Ermessen der Waffenbehörde.

¹⁸³ Vgl. Ullrich, 2008, S. 330.

¹⁸⁴ Vgl. Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 54, Rn. 3ff.

4.4 Weitere Führungsverbote

Schon vor Einführung des § 42 a WaffG 2008 existierten im Waffengesetz und dem Versammlungsgesetz weitere Regelungen, um das Führen von Waffen unter gewissen Umständen zu unterbinden.

Öffentliche Versammlungen

Das GG gewährt jedem Deutschen in Artikel 8 Abs. 1 das Recht, sich ohne Anmeldung und Erlaubnis friedlich und für diesen Punkt von besonderem Interesse, ohne Waffen zu versammeln. Für öffentliche Versammlungen im Sinne des VersG gilt nach § 2 Abs. 3 S. 1 VersG das Verbot Waffen zu führen. Ebenso erfasst sind davon jegliche Gegenstände *„die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind“*.¹⁸⁵ Diese Untersagung gilt nicht nur für die Versammlung an sich, sondern gemäß § 17 a Abs. 1 VersG auch für den Weg dorthin. Voraussetzung ist das Abhalten unter freiem Himmel. Hier werden zusätzlich zu den Waffen, deren Verständnis sich nach dem Waffengesetz richtet, auch Schutzwaffen genannt. Darunter fallen z.B. Schutzhelme, Schilde oder alle Objekte die geeignet oder dazu bestimmt sind Vollstreckungsmaßnahmen eines Hoheitsträgers abzuwehren¹⁸⁶

Öffentliche Veranstaltungen

Im Zuge des WaffRNeuRegG führte das Aufgreifen des § 39 WaffG 1976 zur neuen Aufstellung in § 42 WaffG 2002. Unabhängig von ihrer Einstufung dürfen Gegenstände, welche unter das Waffengesetz fallen, bei öffentlichen Veranstaltungen nicht geführt werden.¹⁸⁷ Ergänzend zu den bereits vorhandenen Veranstaltungen zählten nun auch Märkte, Sammlertreffen und ähnliche Veranstaltungen dazu.¹⁸⁸ Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind an der Rechtsprechung

¹⁸⁵ Vgl. Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, 9. Aufl., 2010, § 42, Rn. 1.

¹⁸⁶ Vgl. Schulz, 2009, S. 139.

¹⁸⁷ Vgl. Gade, Aufl.2, 2008, S. 42.

¹⁸⁸ Vgl. Ullrich, 2008, S. 186.

des BGH zu messen und handeln sich um „*planmäßige zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse*“.¹⁸⁹ Als Beispiel sind Sportveranstaltungen wie Fußballspiele oder Volksfeste zu nennen. Der Begriff des Öffentlichen macht die Zutrittsbefugnis eines namentlich nicht bestimmten Personenkreises deutlich. In Abgrenzung zu öffentlichen Versammlungen und damit der Zuständigkeit des VersG entbehren die Veranstaltungen einer politischen Aussage.¹⁹⁰

Rechtsverordnungen der Landesregierung

Für den bereits vorhandenen § 42 WaffG 2002 trat am 23.11.2007 eine Erweiterung in Kraft. Der zunehmenden Zahl von Gewaltdelikten, die sich in erster Linie auf bestimmte Großstadtbezirke konzentrierte, sollte entgegen gewirkt werden.¹⁹¹ In § 42 Abs. 5 WaffG 2002 ermächtigte der Gesetzgeber die Länder zum Erlass von bußgeldbewehrten Rechtsverordnungen, die das Führen von Waffen an den besagten Orten allgemein oder im Einzelfall verbieten. Diese können nur unter der Voraussetzung ergehen, dass reale Anhaltspunkte für auch zukünftige Straftaten sprechen.¹⁹² Die Kriminalitätsbelastung ist auf Häufigkeit der Vorfälle im Hinblick auf einen längeren Zeitraum hin zu untersuchen. Bei der Örtlichkeit muss sich um genau bezeichneten öffentlichen Raum handeln.¹⁹³ Touristenmeilen, wie die Hamburger Reeperbahn und Siedlungsbereiche mit einem hohen Anteil an sozialschwachen Bewohnern, bieten sich hier als Beispiel an. Um keine übermäßige Belastung durch die Verordnung zu schaffen sind in § 42 Abs. 5 S. 2 WaffG Ausnahmen vorgesehen. Diese zielen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, auf Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibenden ab, soweit durch diese keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.¹⁹⁴ Die Landesregierungen sind gemäß § 42

¹⁸⁹ BGH, 1. Strafsenat, Beschluss 22.02.1991, Az.: 1 StR 44/91.

¹⁹⁰ Vgl. Schulz, 2009, S. 138f.

¹⁹¹ Vgl. BT-Drucksache 16/1991, S. 1.

¹⁹² Vgl. Gade, 2008, S. 43f.

¹⁹³ Vgl. Papsthart, in: Steindorf, Waffenrecht, § 42, Rn. 13a.

¹⁹⁴ Vgl. Gade, 2008, S. 43f.

Abs. 5 S. 3 WaffG befugt die Ermächtigungsbefugnis nach unten zu delegieren.

4.5 Zwischenbetrachtung

Die Entwicklung und Geschehnisse seit Abschaffung des § 37 WaffG 1976 durch das WaffRNeuRegG haben ein klares Zeichen gesetzt. Die zunehmende Vermehrung von echt erscheinenden Spielzeugwaffen, allen voran Softairwaffen, im Laufe der letzten Jahre haben deutlich gemacht, welcher Bedarf doch an einer erneuten Regelung und Eindämmung besteht. Die oben aufgeführten, bereits existierenden Möglichkeiten lokal, beziehungsweise für einen bestimmten Anlass das Führen von Waffen zu verbieten, hatten sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Gedanke wurde unter diesem Gesichtspunkt folgerichtig weitergeführt und aus dem ehemals reinen Kriegswaffenimitatverbot entstand eine Vertreibung aller Nachbauten echter Schusswaffen aus dem öffentlichen Raum.

Im Sachverhalt des behandelten Falles „Kriegsspiel“ wird deutlich, wie ernst die vermeintliche Bedrohung von Anscheinswaffen von den Beamten des Polizeivollzugsdienstes genommen wird. Sie standen vier Männern mit Sturmhauben und Tarnanzügen gegenüber, deren Bewaffnung den Eindruck von scharfen Schusswaffen erweckte. Entschlossenen wurde den Betroffenen mit gezogener Waffe entgegengetreten. Es fällt nicht schwer sich vorzustellen, wie leicht die Situation hätte eskalieren können, wenn sich die jungen Männer nicht kooperativ gezeigt hätten oder gar in Gedanken schon ihr „Spiel“ ausgelebt hätten. Die Tatsache des Vorliegens ungefährlicher Softairwaffen, war weder der besorgten Zeugin, noch den erfahrenen Beamten klar und reichte aus, um für Bürger und Sicherheitsorgan eine Bedrohung darzustellen.

Die Einführung des Führungsverbotes für Anscheinswaffen wurde sowohl der von ihnen ausgehenden Anscheinse Gefahr, als auch dem Eigentumsinteresse der Bürger so weit wie möglich gerecht. Der Gesetzgeber sah von einem rigorosen Verbot ab. Die Spielzeugpistole des Cowboys wird beim traditionsreichen Karneval weiterhin zu sehen

sein, ebenso wie das Führungsverbot bestimmter Messer in § 42 a WaffG diese nicht als nützliche Gebrauchsgegenstände verbietet.

Die Bußgeldbewährung gibt der Behörde ein maßvolles und dennoch effektives Mittel um die gesetzliche Regelung und damit die Ziele des Gesetzgebers durchzusetzen.

Der Markt wird, wie bei allen gesetzlichen Einschränkungen, ausweichen und sich stärker an den festgeschriebenen Kriterien für Spielzeugwaffen orientieren, doch dies kommt dem Willen des Gesetzgebers zu Gute, täuschend echte Waffen aus dem Bild der Öffentlichkeit zu entfernen. Die Unterscheidung zwischen dem verbotenen Führen einer Anscheinswaffe und dem uneingeschränkten Umgang mit einer Spielzeugwaffe hat die Behörden beschäftigt und wird es auch in der Zukunft tun. Doch da es im Ergebnis neben den vorhandenen Orientierungsmerkmalen des Spielzeugs allein vom subjektiven Empfängerhorizont des Gesamterscheinungsbildes des betreffenden Gegenstandes abhängt, dürften Widersprüche und gerichtliche Klagen eher selten zu finden sein.

5 Abschlussbetrachtung

„Mit einem noch so strengen Waffenrecht erreichen wir nur den Umgang mit legalen Waffen.“¹⁹⁵ Dieter Wiefelspütz weist zu Recht daraufhin, das Waffengesetz kontrolliere lediglich die Zahl der legalen Waffen. Der weitaus gefährlichere und zahlreichere Bestand an illegalen Schusswaffen ist davon nicht betroffen. Doch das Waffenrecht kann und wird auch keine absolute Sicherheit bieten. Keine noch so strengen Vorschriften und technischen Neuerungen können jedes Risiko gänzlich ausschließen, es jedoch soweit wie möglich reduzieren.

Das WaffRNeuRegG kam 2002 seinem Ziel, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Waffenrechts zu erhöhen, nach. Es hat geholfen die umfassende Materie neu zu ordnen. Eine Ausnahme dazu bilden die Anlagen, deren geschachtelte Gliederung und nicht fortlaufende Nummerierung zu einer umständlichen Handhabung führen. Eine Abhilfe fand trotz mehrfacher Beanstandung in der Fachliteratur doch auch durch die folgenden Gesetzesänderungen im Jahr 2008 und 2009 nicht statt.¹⁹⁶ An anderen Stellen schlossen jedoch die Novellierungen aufgetretene Lücken und beseitigten Unklarheiten und Schwachstellen.

Dafür wurden allerdings auch wieder neue geschaffen. Die Entstehung und der Beschluss beider Gesetzesänderungen unter Druck ist als eine der Ursachen dafür anzusehen. Das Auslaufen des befristeten Erbenparagrafen machte den Beschluss der Novellierung von 2008 notwendig, um den Erbwaffenbesitz nicht der Rechtswidrigkeit auszusetzen. Unter den Eindrücken des Amoklaufs von Winnenden im Frühjahr 2009 sah sich die Politik gezwungen so schnell wie möglich zu reagieren und die Änderung des Waffengesetzes noch vor der parlamentarischen Sommerpause auf den Weg zu bringen. In der Konsequenz scheint die Rechtsfolge nicht gänzlich durchdacht zu sein.

¹⁹⁵ Wiefelspütz, ZRP 04/2009, S. 122.

¹⁹⁶ Vgl. Gade, 2. Aufl., 2008, S. 3.

Ein Beispiel dafür ist die Blockierpflicht der Erbwaffen oder die Überprüfung der Waffenaufbewahrung durch die Behörden. Das Waffenrecht bedarf umso mehr der Auslegung durch Behörden und schlussendlich der Gerichte.

Die neue Erbenregelung als auch das Führungsverbot von Anscheinswaffen und Messern stellen für die Betroffenen eine immense Verschärfung der bisherigen Rechtslage dar. Doch beide haben aufgrund der Umstände, welche ihre Einführung erforderlich machten, ihre Daseinsberechtigung.

Es muss weiterhin das Ziel des Waffenrechts sein, den Umgang mit Waffen zu kontrollieren, ihn einzuschränken und die Gesamtzahl der Waffenbesitzer und ihrer Bestände möglichst niedrig zu halten. Aufgrund seiner Materie stellt das Waffenrecht ein sehr emotional belastetes und diskutiertes Thema dar¹⁹⁷. Doch ist dabei stets darauf zu achten, nicht über das Ziel hinauszuschießen und die legalen Waffenbesitzer nicht über die Maße zu belasten. Das sportliche Schießen bedarf hinsichtlich des Vereinslebens und des Wettkampfes, auch über die Landesgrenzen hinaus, weiterhin der Privilegierung und Förderung. Daneben kommt auch dem traditionsreichen Jäger durch die Pflege und Aufsicht über den Wildbestand ein wichtiger gesellschaftlicher Nutzen zu.

Das Waffenrecht deckt bereits eine große Fülle von Sachlagen umfassend ab, sei es das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit, das Vererben oder die Vorschriften der sicheren Aufbewahrung. Die Zahl der Bereiche, die einer Regelung bedürfen oder dies in Zukunft erfordern, ist zunehmend kleiner. Die nächsten Änderungen werden wohl kaum in den vergleichsweise kurzen Abständen der Novellierungen der letzten Jahre zu erwarten sein. Doch technische Neuerungen und der ständige Wandel der Gesellschaft werden immer eine entsprechende Reaktion des Gesetzgebers erfordern. Die Entwicklung des Waffenrechts, insbesondere des Waffengesetzes, wird weiter gehen.¹⁹⁸

¹⁹⁷ Vgl. Braun, ZEV 3/2003, S. 107.

¹⁹⁸ Vgl. Schulz, 2009, S. 5.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 http://www.trustlock.de/mwawcms_tmp/thumb_preview/3_64_PcKlnXMgQ7.jpg, abgerufen am 16.01.2010

Abb. 2 <http://www.tagesspiegel.de/medien/hermes/cme1,202101.html>, abgerufen am 16.01.2010

Anlage 1 BMI: Verschärfung des Waffenrechts aufgrund der Novelle des Waffengesetzes 2002

BMI - Waffengesetz - Novelle 2002

http://www.bmi.bund.de/clin_174/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/...



[Startseite](#) [Themen](#) [Sicherheit](#) [Waffenrecht](#) [Waffengesetz - Novelle 2002](#)

Verschärfungen des Waffenrechts aufgrund der Novelle des Waffengesetzes 2002

Mit dem Gesetz vom 11. Oktober 2002 wurde das Waffenrecht umfassend neu gefasst.

In die Gesetzesnovelle sind die Verschärfungen aufgenommen worden, die in Reaktion des Amoklaufs in Erfurt am 26. April 2002 erarbeitet wurden. Diese waren:

- eine Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Waffenerwerb durch Sportschützen und Jäger,
- das Erfordernis eines psychologischen Gutachtens über die persönliche Eignung für Waffenbesitzer, die jünger als 25 Jahre sind,
- großkalibrige Waffen dürfen von Sportschützen erst ab dem 21. Lebensjahr erworben werden,
- Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff (sog. Pumpguns) sind verboten und
- die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Schusswaffen wurden verschärft.

Zu den wesentlichen Verschärfungen der Waffengesetz-Novelle 2002 im Einzelnen:

1. Anhebung der Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen:

Für Sportschützen wurde grundsätzlich das Alter von 18 auf 21 Jahre angehoben. Für Kleinkaliber-Sportwaffen und für Einzellader-Flinten bis zu einem bestimmten Kaliber blieb es bei der Altersgrenze von 18 Jahren, sofern diese durch genehmigte Schießsportordnungen zugelassen werden. Diese Ausnahme deckt diejenigen Waffen ab, die insbesondere für olympische Disziplinen zugelassen sind.

Für Jäger wurde die Altersgrenze von 16 (dem Alter, ab dem ein Jugendlicher nach Ablegung der Jägerprüfung einen Jugendjagdschein lösen kann) auf 18 Jahre angehoben.

2. Medizinisch-psychologische Untersuchung vor der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen

Nach der Waffengesetz-Novelle 2002 müssen Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, vor dem Erwerb der ersten erlaubnispflichtigen Schusswaffe grundsätzlich ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung im Sinne hinreichender Reife zum Waffenbesitz vorlegen.

- Ausgenommen hiervon sind Jäger, da sie durch die anspruchsvolle Ausbildung und die schwierige Jagdprüfung bereits in hinreichender Weise ihre Eignung und den Willen zu einem ernsthaften und ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen (die zudem lediglich Mittel zur Jagdausübung sind) zum Ausdruck gebracht haben.
- Eine weitere Ausnahme besteht für die Kategorie von Schusswaffen, die Sportschützen bereits mit 18 Jahren erwerben dürfen, also für die – insbesondere in den olympischen Disziplinen zugelassenen – Kleinkaliberwaffen und Sportflinten (vgl. Nr. 1).

Unabhängig von der Altersgrenze haben die Waffenbehörden die Pflicht (kein Ermessen), ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu verlangen, wenn Tatsachen Bedenken an der persönlichen Eignung begründen.

3. Mindestaltersgrenze für das Schießen durch Kinder

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre. Im Einzelfall kann zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von der Mindestaltersgrenze bewilligt werden.

4. Betreuung bei der Schießausbildung minderjähriger Schützen

Für die Kinder- und Jugendarbeit ist eine qualifizierte Schießaufsicht vorgeschrieben:

- für die Altersgruppe der Kinder von 12 bis 14 Jahre (diese dürfen grundsätzlich nur mit Druckluft- oder

Anlage 2 BMI: Änderungen des Waffenrechts 2008

BMI - Änderungen des Waffenrechts 2008

http://www.bmi.bund.de/clin_174/sid_5E6940E57F52A1DE8E30C62...



Startseite Themen Sicherheit Waffenrecht Änderungen des Waffenrechts 2008

Änderungen des Waffenrechts 2008

Die Gesetzesänderungen sind am 1. April 2008 in Kraft getreten.



Patronen und das Waffengesetz
Quelle: picture-alliance/dpa

Was sind die wesentlichen Änderungen?

- Das Führen von Anscheinswaffen (also Feuerwaffenimitaten) und bestimmten Messern in der Öffentlichkeit wird bußgeldbewehrt verboten.
- Das Gesetz trifft eine Regelung zur Einführung von Blockiersystemen für Erbwaffen und ersetzt damit die bis zum 1. April 2008 gesetzlich befristete Erbenregelung in § 20 Waffengesetz, die sonst ersatzlos auslaufen würde.
- Distanz-Elektroimpulsgeräte (auf dem Markt v. a. unter der Bezeichnung „Air-Taser“ bekannt und erhältlich) werden wegen ihres spezifischen Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials verboten.

- Daneben sind die notwendigen Folgerungen aus der Evaluierung des Vollzugs des Waffengesetzes umgesetzt worden.

Welche Schusswaffenimitate fallen künftig unter das Führensverbot?

Der Regierungsentwurf sah zunächst vor, ausschließlich das öffentliche Führen von Kriegswaffenimitaten und Nachbildungen von so genannten „Pumpguns“ (Vorderschaftsrepetierflinten mit Kurzwaffengriff) wegen ihres Bedrohungspotentials zu verbieten. Der Bundesrat hat jedoch in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf darum, auch die besonders originalgetreuen Kurzwaffenattrappen zu berücksichtigen. Der Bundestag hat daraufhin entschieden, grundsätzlich alle Imitate von Feuerwaffen dem Führensverbot zu unterwerfen. Ausgenommen von der Regelung sind Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Imitate, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreitet oder z.B. bunte Wasserpistolen. Nicht erfasst sind auch Druckluftwaffen von Sportschützen sowie Gas-, Signal- und Schreckschusswaffen, die ohnehin wegen ihrer Waffenscheinpflichtigkeit den strengeren allgemeinen Führensvorschriften des Waffengesetzes unterliegen.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, welche tatsächliche und ethische Problematik die Nutzung von Anscheinswaffen in sich birgt:

Anscheinswaffen können die Gefahr von vermeintlichen Notwehrlagen erhöhen. Jugendliche, die sich mit einem waffenähnlichen Gegenstand ausrüsten und in der Öffentlichkeit damit herumhantieren, gar kampfähnliche Situationen nachstellen, setzen sich der Gefahr aus, dass ein Polizist ihr Spiel für echt hält und mit seiner eigenen Waffe eingreift – möglicherweise mit fatalen Folgen für alle Beteiligten.

Anscheinswaffen haben grundsätzlich nichts in den Händen von Kindern und Jugendlichen verloren, weil sie ihrer Verrohung und Gewaltbereitschaft Vorschub leisten können.

Der Transport aller Waffenimitate ist nur noch in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einer eingeschweißten Verpackung oder in einer mit Schloss verriegelten Tasche) möglich. Inhaber von Anscheinswaffen sollen diese nur noch im eigenen befriedeten Besitztum oder auf Schießstätten benutzen können.

Welche Ausnahmen werden für das Führen von Messern gelten?

Die Koalition hat im Gesetzgebungsverfahren eine Initiative eingebracht, nach der Hieb- und Stoßwaffen, nicht verbotene Springmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm künftig nicht mehr zugriffsbereit in der Öffentlichkeit geführt werden dürfen.

Das unsachgemäße Führen von Einhandmessern und Messern mit einer feststehenden Klinge von über 12 cm Länge wird als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Gewalttaten mit Messern zurückgeht, wenn sie nicht mehr in der bisherigen Form zugriffsbereit mitgeführt werden dürfen. Die Vorschrift verschafft der Polizei damit die Möglichkeit, insbesondere gewaltbereiten Jugendlichen mitgeführte Messer schon vor Begehung einer Straftat abzunehmen. Das Führen wird bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei der Berufsausübung, der Brauchtumspflege, dem Sport oder zu einem allgemein anerkannten Zweck erlaubt. Die Neuregelung schränkt den rechtstreuen Bürger in seiner Berufsausübung oder anerkannten Freizeitbeschäftigung nicht ein und erkennt an, dass der sozialadäquate Gebrauch von Messern durch das Führenverbot nicht verhindert werden soll.

Ab wann sind Erbwaffen künftig zu blockieren?

Die seit 2003 geltende Erbenregelung in § 20 Waffengesetz ist gesetzlich auf fünf Jahre befristet und läuft zum 1. April 2008 aus. Gemäß dieser Regelung dürfen Erben Schusswaffen sicher aufbewahrt behalten, auch wenn sie selbst weder Jäger noch Sportschütze sind, also kein eigenes Bedürfnis am Besitz der Waffe haben.

Um den unbefugten Zugriff auf Erbwaffen noch besser zu verhindern, dürfen diese ab 1. April 2008 nur noch behalten werden, wenn der Erbe sie zusätzlich mit einem amtlich zugelassenen Blockiersystem sichert. Dies betrifft auch Waffen, die vor dem 1. April 2008 durch Erbfall erlangt wurden. Ausgenommen sind rechtmäßige Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen (z.B. Jäger und Sportschützen), da sie die erforderliche Sachkunde im sicheren Umgang mit Schusswaffen bereits gemäß § 7 Waffengesetz nachgewiesen haben. Ebenfalls ausgenommen sind Besitzer kulturhistorisch bedeutsamer Waffensammlungen.

Die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung von Blockiersystemen sind in einer vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Technischen Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Solange noch kein Blockiersystem für die jeweilige Waffenart amtlich zugelassen ist, besteht die Möglichkeit, dass die Waffenbehörde den Besitz der unblockierten Erbwaffe übergangsweise erlaubt.

Welche Elektroschockgeräte sind verboten?

Schon nach geltender Rechtslage sind Elektropulsgeräte, die Gesundheitsgefahren hervorrufen können, verbotene Waffen (vgl. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 des Waffengesetzes). Ab 1. April 2008 sind auch Distanz-Elektropulsgeräte verboten, denn sie weisen eine erhöhte Gefährlichkeit auf. Die Hemmschwelle ihres missbräuchlichen Einsatzes ist wegen der Möglichkeit, aus einer gewissen Entfernung und mit ferngesteuerter Auslösung zu reagieren, herabgesetzt. Damit ist das Risiko einer Gesundheitsgefährdung kaum kalkulierbar.

Ab welcher Geschossenergie fallen Soft-Air-Waffen unter das Waffengesetz?

Ab 1. April 2008 gilt im Waffenrecht wieder die Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule. Der Gesetzgeber hatte den Grenzwert im Jahr 2003 auf 0,08 Joule gesenkt. Es stellte sich aber heraus, dass diese Regelung mit dem europäischen Spielzeugrecht kollidiert, das für bestimmte Spielzeuge eine Geschossenergie bis zu 0,5 Joule vorsieht. Die Europäische Spielzeugrichtlinie differenziert danach, ob eine Waffe starre oder elastische Geschosse verschießt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nahezu jede dieser Spielzeugwaffen bauartbedingt beide Geschossarten verschießen kann. Die Geschossenergiegrenze wird daher auf 0,5 Joule angehoben.

Bei dem Energiegrenzwert von 0,5 Joule ist beim Auftreffen der Plastikgeschosse auf den menschlichen Körper nicht mit ernsthaften Verletzungen zu rechnen, solange die Augen geschützt sind. Dies hat eine vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebene Studie beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Magdeburg gezeigt.

[drucken](#)

© Bundesministerium des Innern - 2009

Anlage 3 BMI: Das Waffenrecht – Änderungen 2008, Flyer



Bundesministerium
des Innern

Das Waffenrecht – Änderungen 2008



www.bmi.bund.de

Mit den zum 1. April 2008 in Kraft getretenen Neuregelungen im Waffenrecht erfüllt Deutschland internationale Vorgaben zur Kennzeichnung und polizeilichen Nachverfolgung von Schusswaffen.

Zudem enthält das neue Waffengesetz ein Führungsverbot für Feuerwaffenimitate und bestimmte Messer, das auch mit einem Bußgeld bis zu 10 000 Euro geahndet werden kann. Erben, die keine Waffenbesitzkarte für erlaubnispflichtige Schusswaffen haben, dürfen durch Erbfall erlangte Waffen grundsätzlich nur behalten, wenn sie die Waffen mit einem amtlich zugelassenen Blockiersystem sichern lassen.

Die Neuregelungen im Waffenrecht leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Inneren Sicherheit. Durch Ausnahmen für Jäger, Sportschützen und Sammler wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Verschärfungen die legalen Waffenbesitzer nur soweit erforderlich beeinträchtigen.

Neue Kennzeichnung von Schusswaffen

Schusswaffen müssen nach neuer Rechtslage auch mit Angaben zum Herstellungs- und Einfuhrland gekennzeichnet werden, damit deren Herkunft grenzüberschreitend besser zurückverfolgt werden kann. Sowohl zusammengesetzte Schusswaffen als auch deren einzeln gehandelte wesentlichen Teile sind mit einer Seriennummer zu versehen. Dies gilt nicht für kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen, deren Wert sonst durch die nachträgliche Kennzeichnung unnötig gemindert würde.

Anlage 4 Pressemitteilung Staatsanwaltschaft Stuttgart und Polizeidirektionen Waiblingen und Esslingen: Amoklauf von Winnenden endet im Industriegebiet in Wendlingen

Amoklauf von Winnenden endet im Industriegebiet in Wendlingen

http://www.polizei-bw.de/presse/pm2008/seiten/prim_amok.aspx

Schriftgrößen: **klein** | **mittel** | **groß**
Kontrast: **normal** | **hoch**

Polizei Baden-Württemberg



> [Presse](#) > Pressemitteilungen aktuell



Amoklauf von Winnenden endet im Industriegebiet in Wendlingen

12.03.2009

17-Jähriger tötete sich im Anschluss selbst

PDF-Dokument: [hier](#)

Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Polizeidirektionen Waiblingen und Esslingen:

Wie bereits berichtet endete ein Amoklauf eines 17-Jährigen aus Leutenbach im Rems-Murr-Kreis am Mittwochmittag in Wendlingen. Der junge Mann hatte am Mittwochvormittag in der Albertville-Realschule in Winnenden einen Amoklauf verübt und hierbei 13 Personen erschossen. Anschließend kidnappte er einen 41-jährigen VW Sharanlenker in Winnenden und fuhr mit ihm nach Wendlingen. Nachdem er dort zwei Männer im Autohaus getötet hatte, erschoss er sich selbst.

Polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass der ehemalige Schüler gegen 09.30 Uhr die Realschule betrat und sich in das 1. Obergeschoss begab. Dort lief er zielgerichtet in zwei Klassenzimmer und einen Chemiesaal, zog seine mitgeführte Pistole, Beretta 9mm und schoss auf die anwesenden Schüler und Lehrerinnen. Hierbei wurden insgesamt 6 Schülerinnen, 1 Schüler und 1 Lehrerin tödlich verletzt. Beamte des Polizeireviere Winnenden, die bereits drei Minuten später am Tatort waren, konnten vermutlich durch ihr schnelles Eingreifen den Amoklauf unterbrechen. Als der Schütze die Beamten wahrnahm, eröffnete er sofort das Feuer und schoss auch auf sie. Glücklicherweise wurde hierbei niemand verletzt. Auf seiner Flucht, allerdings noch auf dem Flur im Schulgebäude, erschoss er noch zwei weitere Lehrerinnen. Zwei schwerverletzte Schülerinnen verstarben noch auf dem Weg ins Krankenhaus. Bei seinem Amoklauf verletzte er noch weitere 9 Kinder und eine Lehrerin, die sofort in Krankenhäuser gebracht wurden.

Aus dem Schulgebäude draußen, flüchtete der Schütze zu Fuß in Richtung Krankenhaus „Zentrum für Psychiatrie“ und erschoss in der dortigen Parkanlage einen 56-jährigen Mann. Anschließend traf er dann auf einen 41-jährigen Mann, der in seinem VW Sharan saß. Sofort kidnappte er den Autofahrer, setzte sich auf den Rücksitz, bedrohte ihn mit seiner Pistole und zwang ihn loszufahren. Die Fahrt führte die beiden Männer von Winnenden auf die B14 über Waiblingen, durch Fellbach nach Stuttgart Bad Cannstatt. Anschließend fahren sie auf der B14 durch den Heselacher Tunnel auf die A81 in Richtung Böblingen dann weiter in Richtung Tübingen. Von dort aus ging es auf die B 27 und im weiteren Verlauf auf die B 313 in Richtung Nürtingen. Kurz vor dem Wendlinger Kreuz zur Auffahrt A 8 lenkte die Geisel ihr Fahrzeug auf einen Grünstreifen, sprang aus dem Sharan und rannte auf einen stehenden Streifenwagen zu.

Daraufhin flüchtete der 17-Jährige auch aus dem Fahrzeug und begab sich zu Fuß in Richtung Industriegebiet Werth in Wendlingen. Über den Haupteingang betrat der Schütze nun ein Autohaus, bedrohte einen Verkäufer mit seiner Waffe und forderte die Herausgabe eines Autoschlüssels. In einem unbeobachteten Moment gelang es diesem Verkäufer zu fliehen. Daraufhin schoss der 17-Jährige auf einen anderen Verkäufer und dessen Kunden. Nach bisherigen polizeilichen Erkenntnissen wurden die beiden Männer von insgesamt 13 Schüssen getroffen und dabei tödlich verletzt. Als der Schütze ein Magazin wechselte nutzen ein weiterer Verkäufer und ein Besucher die Gelegenheit und flohen über den Hinterausgang ins Freie. Auch der 17-Jährige begab sich über den Haupteingang ins Freie und schoss auf ein vorbeifahrendes Fahrzeug. Als der Fahrer den Schlag an seinem Auto bemerkte, fuhr er sofort rückwärts aus dem Gefahrenbereich. Als der Täter die eingetroffenen Polizeibeamten entdeckte, eröffnete er sofort das Feuer und schoss mehrmals auf die Beamten. Daraufhin gab ein Polizeibeamter

insgesamt acht Schüsse in Richtung des Täters ab. Dabei wurde der Täter an beiden Beinen durch jeweils einen Schuss verletzt. Im weiteren Verlauf begab sich der Schütze wieder in den Verkaufsraum des Autohauses und schoss insgesamt 12 Mal durch die Schaufensterscheibe auf eintreffende Beamte des Polizeireviere Nürtingen. Anschließend verließ der 17-Jährige über den Hinterausgang das Gebäude und lief über einen angrenzenden Firmenhof auf ein benachbartes Firmengelände. Von dort aus schoss er auf ein vorbeifahrendes Zivilfahrzeug und verletzte eine Polizeibeamtin und ihren Kollegen schwer. Polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass der Täter noch weitere Schüsse in Richtung benachbarte Gebäude und Personen abgab. Laut Zeugenaussagen haben diese beobachtet, wie der 17-Jährige ein Magazin mit Patronen befüllte und sich anschließend in den Kopf schoss. Kriminaltechnische Untersuchungen haben ergeben, dass der 17-Jährige an allen Tatorten insgesamt 112 Schüsse abgegeben hat.

Insgesamt wurden 15 Personen getötet. Von den Verletzten befinden sich noch drei Kinder und die beiden Polizeibeamten in Krankenhäusern, wobei bei keinem Patienten Lebensgefahr besteht. Die Leichen aller Opfer aus Winnenden wurden nicht obduziert und sind zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Stuttgart freigegeben worden. Die Leichen des Tatverdächtigen und seiner beiden Opfer aus Wendlingen wurden obduziert.

Zur Persönlichkeit des Täters wurde in der Pressekonferenz folgendes übermittelt:
Er wuchs in seinem Elternhaus in Weiler zum Stein im Rems-Murr-Kreis auf und hat eine drei Jahre jüngere Schwester. Er besuchte die Grundschule und schloss im vergangenen Jahr die Albertville-Realschule mit der Mittleren Reife ab. Er galt als mittelmäßiger Schüler. Nach der Realschule besuchte er ein Berufskolleg einer Privatschule. Mit seinem Vater sei er in letzter Zeit häufiger im Schützenverein gewesen und habe dort als Gastschütze Schießübungen gemacht. In seinem Zimmer wurde ein Computer mit dem Spiel „Counter Strike“, anderen gewaltverherrlichenden Spielen und pornografischen Dateien aufgefunden und sichergestellt. Was den Umgang mit Mädchen betraf, habe er eine lose und eher oberflächliche Freundschaft zu einem Mädchen aus der Nachbarschaft geführt.

Bei der Spurensicherung im elterlichen Haus des 17-Jährigen wurde auch der Musterungsbescheid vom vergangenen Jahr gefunden. Daraus ging hervor, dass er seit 2008 wegen Depressionen in ärztlicher Behandlung war. Weitere Ermittlungen haben ergeben, dass er zuerst stationär in einer psychiatrischen Klinik im Raum Heilbronn behandelt worden war und seine Therapie anschließend beim psychiatrischen Krankenhaus in Winnenden ambulant fortsetzen sollte, dies aber offenbar abgebrochen hat.
Er ist polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten.

Hinsichtlich der Ermittlungen gegen den Vater wurde durch die Staatsanwaltschaft bekannt gegeben, dass er für den Besitz aller 15 Schusswaffen die erforderlichen Erlaubnisse hat. Inwieweit er ausreichend Vorsorge gegen den Zugriff Unberechtigter getroffen hat, wird noch zu ermitteln sein. Beide Eltern wurden bislang nur als Zeugen und nicht als Tatverdächtige vernommen.

Zur eventuellen Vorhersehbarkeit beziehungsweise Ankündigung der Tat wurde bei der heutigen Pressekonferenz bekannt gegeben:

Am Mittwochabend, also lange nach der Tat, hat sich der Vater eines 17-Jährigen aus Bayern gemeldet und über einen Internetchat seines Sohnes berichtet, den dieser am frühen Mittwochmorgen geführt habe. Demnach war dort gegen 2.45 Uhr ein Eintrag mit Bezug zu der Winnender Tat eingestellt worden.

Ein Auszug aus diesem Chat mit dem Wortlaut des Eintrages ist bekanntgegeben worden und in der Anlage beigefügt.

Leider hat der 17-jährige Junge aus Bayern den Eintrag zunächst nicht ernst genommen und sich erst am Mittwochabend, nachdem die Tat in den Medien verbreitet worden war, seinem Vater offenbart.

Erreichbarkeit der Pressestelle Waiblingen:
07151/9050-203
07151/9050-205
07151/9050-206

Anlage 5 BMI: Änderungen des Waffenrechts im Jahr 2009

BMI - Änderungen des Waffenrechts 2009

<http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/Aenderun...>



[Startseite](#)
[Themen](#)
[Sicherheit](#)
[Waffenrecht](#)
[Änderungen des Waffenrechts 2009](#)

Änderungen des Waffenrechts im Jahr 2009

Hintergrund:

Am 11. März 2009 tötete ein 17-jähriger in einer Schule im baden-württembergischen Winnenden mit einer großkalibrigen Pistole fünfzehn Menschen und sich selbst. Nach den polizeilichen Ermittlungen gehörte die Schusswaffe dem Vater des Täters, der diese als Sportschütze legal besaß, jedoch nicht in dem vorgeschriebenen Waffenschrank aufbewahrte, so dass der Täter unberechtigt auf die Waffe zugreifen konnte.

Diese Tat wäre nicht möglich gewesen, wenn Waffe und Munition gemäß den strengen waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften getrennt voneinander eingeschlossen gewesen wären.

Beratungen einer eigens eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe und Erörterungen in Betracht kommender Konsequenzen im Bundestag und Bundesrat führten zu dem Ergebnis, dass – unabhängig von den nicht auszublenenden gesellschaftlichen Faktoren des Phänomens Amoklauf – im Waffenrecht insbesondere weitreichende Möglichkeiten zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf Schusswaffen ausgeschöpft und der Zugang von Minderjährigen zu deliktsrelevanten Schusswaffen noch stärker erschwert werden sollten.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Verschärfung der Prüfung des Bedürfnisses

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 WaffG wird – über die einmalige verpflichtende Überprüfung nach drei Jahren hinaus – der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch fortlaufend prüfen zu können. Bislang werden lediglich Zuverlässigkeit und persönliche Eignung mindestens alle drei Jahre geprüft. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Änderung aufgelöst.

Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 WaffG wurde gestrichen. Sie hebt die organisierten Sportschützen und die Inhaber gültiger Jagdscheine als Regelbeispiele eines besonders anzuerkennenden persönlichen Interesses im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 hervor. Allerdings kann hieraus nicht generell ein Bedürfnis dieser Personengruppe zum Erwerb abgeleitet werden, da § 13 WaffG für Jäger und § 14 WaffG für Sportschützen als Spezialregelungen vorgehen. Nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ laufen die in Absatz 2 genannten Bedürfniskonkretisierungen deshalb praktisch ins Leere.

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen ohne Änderung des Grundkontingents stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, werden die Anforderungen an die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses erweitert. So wird § 14 Absatz 3 WaffG um eine Formulierung ergänzt, die eine Überschreitung des Grundkontingents nur zulässt, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist. Dies gilt zumindest auf der untersten Bezirksebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich mit anderen zu messen. Nach geltender Rechtslage muss der Sportschütze sein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der erlaubnispflichtigen Schusswaffe glaubhaft machen, § 8 Absatz 1 WaffG. Die näheren Einzelheiten regelt die Vorschrift über Sportschützen in § 14 WaffG. Nach § 14 Absatz 2 WaffG muss sich der Sportschütze vor Erwerb der ersten Waffe von seinem Schießsportverband – nicht vom eigenen Verein – bescheinigen lassen, dass er mindestens 12 Monate im Verein mit scharfen Waffen trainiert hat und er die Waffe für eine bestimmte anerkannte Schießsportdisziplin braucht. § 14 Absatz 3 Satz 1 WaffG billigt Sportschützen als Grundkontingent zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

Anheben der Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen

Durch die Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG soll nunmehr Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Schießen mit so genannten großkalibrigen Waffen nicht mehr möglich sein. Damit soll



Änderungen des Waffengerichts im Jahr 2009

Hintergrund:

erreicht werden, dass dieser Altersgruppe der Umgang mit diesen deliktsrelevanten Waffen verwehrt bleibt. Das Schießen für Minderjährige bleibt grundsätzlich auf Kleinkaliberwaffen beschränkt. Die Ausnahme für Flinten – und hier nur Einzellader-Flinten – trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap/Skeet) Rechnung.

Stärkere Kontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Ein besonderes Augenmerk lag in einer klaren Regelung, die auch verdachtsunabhängige Kontrollen ermöglicht.

Nach geltender Rechtslage kann die Behörde erst bei begründeten Zweifeln, also zusätzlichen Anhaltspunkten, vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt; verdachtsunabhängige Kontrollen waren bisher nicht möglich.

Durch die Änderung des § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG wird klargestellt, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung auch bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Aus der "Holschuld" der Behörde wird eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht. Diese Verpflichtung zur Nachweisführung gilt allerdings nicht für die Besitzer, die der Behörde bis zu dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bereits den Nachweis über die sichere Aufbewahrung erbracht haben.

Durch die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können.

Die Verpflichtung, Waffen gesichert gegen fremden Zugriff aufzubewahren, wird immer wieder verletzt. Manche Waffenbesitzer sehen die Notwendigkeit nicht ein, andere sind einfach nachlässig. Das Risiko, bei einer unangemeldeten Kontrolle – allerdings nicht zur Unzeit oder Nachtzeit – erappt zu und zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird sicher bei vielen Waffenbesitzern zu einer Verhaltensänderung führen. Das höhere Entdeckungsrisiko lässt erwarten, dass sich zukünftig mehr Waffenbesitzer als zuvor an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Der Schutz gegen Missbrauch der Waffe durch Nichtberechtigte und gegen Diebstahl wird dadurch verbessert.

Durch die Übernahme von § 36 Absatz 3 Satz 3 WaffG der geltenden Fassung wird klargestellt, dass Wohnräume gegen den Willen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.

Wann welche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, muss offen bleiben. Hier müssen erst Untersuchungen zeigen, was erforderlich und was technisch machbar und zumutbar ist.

Besondere Sicherungen von Kurzwaffen und Waffenschränken

Eine weitere Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der sicheren Verwahrung wird durch zusätzliche Sicherungssysteme erreicht.

Nach geltender Rechtslage hat der Besitzer von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 WaffG und §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). In der Regel sind diese Sicherheitsbehältnisse mit mechanischen oder elektronischen Doppelbart- oder Zahlenschlössern ausgestattet. Durch die geänderte Verordnungsermächtigung in § 36 Absatz 5 WaffG wird dem Verordnungsgeber ermöglicht, Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen, die Nachrüstung oder den Austausch vorhandener Sicherungssysteme bei Waffenschränken sowie die Sicherung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die gewählte Formulierung ermöglicht es dem Verordnungsgeber, nicht nur Sicherheitsbehältnisse, sondern auch für großkalibrige Schusswaffen die dort genannten Sicherungssysteme vorzuschreiben.

Anlage 6 Pressemitteilung PD Heilbronn: Änderung des Waffengesetzes – Moderne Technik blockiert Schusswaffen



Baden-Württemberg
POLIZEIDIREKTION HEILBRONN
PRESSESTELLE

07/2008

Polizeidirektion Heilbronn, Karlstraße 108, 74076 Heilbronn, Mail: heilbronn.pd.oe@polizei.bwl.de, Tel.: 07131/104-1111, Fax.: ---/104-1115

Änderung des Waffengesetzes: Moderne Technik blockiert Schusswaffen

Seit 01. April 2008 gelten für das Vererben von Schusswaffen neue Regelungen. Nach fünf Jahren Entwicklungszeit und Schaffung der rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen kommen nun Blockiersysteme auf den Markt, die eine Nutzung von Schusswaffen zum Schießen unterbinden, Wert schädigende Materialbeeinträchtigungen aber ausschließen. Dies wird beispielsweise durch chipunterstützte mechatronische oder rein mechanische Verriegelungstechnik erreicht. Mit dieser Blockierung soll eine unberechtigte Nutzung von gefährlichen Feuerwaffen durch Erben verhindert werden, die nicht über die notwendige Sachkunde im Umgang verfügen.

Das Waffenrechtsänderungsgesetz des Bundes, das zum 1. April 2008 in Kraft getreten ist, enthält eine entsprechende Blockierpflicht für Erbwaffen.

Soweit Erben Schusswaffen behalten wollen, für den Besitz dieser Waffen aber kein Bedürfnis (wie beispielsweise Jäger oder Sportschützen) nachweisen können, müssen die Waffen mit einem Blockiersystem gesichert werden. Für die Waffen ist innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft bei der zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt oder Stadtverwaltung) die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Sofern für die jeweilige Erbwaffe ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist, lässt die Waffenbehörde auf Antrag eine vorübergehende Ausnahme von der Blockierpflicht zu. Die Erben müssen jedoch die Blockierung der Waffe durch einen lizenzierten Waffenhändler oder Waffenhersteller nachholen, sobald ein geeignetes Blockiersystem auf den Markt kommt.

In Baden-Württemberg werden jedes Jahr Hunderte registrierter Schusswaffen nach dem Tod des letzten rechtmäßigen Besitzers als angeblich verloren gemeldet. Aufgrund der unerklärbar hohen Anzahl verschwundener Waffen hat das Landeskriminalamt die örtlichen Polizeidienststellen und zuständigen Behörden sensibilisiert, derartige Fälle mit Nachdruck zu untersuchen. Denn das spurlose Verschwinden von Schusswaffen, die in unbefugten Händen nichts zu suchen haben, steht dem öffentlichen Sicherheitsbedürfnis entgegen.

**Anlage 7 Regierungspräsidium Stuttgart: Erlass, Az.: 62-
1115.0/0397, 29.05.2008**

Az.: 62-1115.0/0397

Bearbeiter: Frau Sonnentag
Tel.: 0711/9229-2508

Den / Der

Landratsämtern

Bürgermeisterämtern
der
Stadtkreise
Großen Kreisstädte

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Friedrichshall

im Regierungsbezirk Stuttgart

Aus gegebenem Anlass bitten wir folgendes zu beachten:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat gegenüber den Regierungspräsidien mitgeteilt, dass einige Länder der Auffassung sind, dass die Blockierpflicht nicht für Altfälle (vor dem 01.04.2008) gelte.

Der Bund will diese Sachlage nun noch einmal überprüfen.

Die Waffenbehörden werden deshalb gebeten, vorerst von Maßnahmen gegenüber den sog. Altfällen abzusehen.

Stuttgart, den 29.05.2008
Regierungspräsidium Stuttgart

gez.
Evelyne Sonnentag

**Anlage 8 BMI: Erlass, Waffenrecht, Az.: KM 5 -681 208/6,
22.09.2008**



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

nachrichtlich:

Bundesverwaltungsamt, Referat II B 7

Bundeskriminalamt, Referate KT 2 und SO 11

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Referat
1.33

- per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1491
FAX +49 (0)30 18 681-51491

BEARBEITET VON ORR Dr. Pawlowsky

E-MAIL KM5@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 22. September 2008
AZ KM 5 - 681 208/6

BETREFF **Waffenrecht;**

HIER Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Waffengesetz (WaffG) bei Altbesitz

BEZUG Bund-Länder-Besprechung vom 19. Mai 2008

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

während der o.g. Besprechung der Waffenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder wurde die innerhalb der Länder umstrittene Frage diskutiert, ob sich die Blockierpflicht für Erbwaffen des neuen § 20 WaffG auch auf den Altbestand, also auf Erbfälle vor dem 1. April 2008, erstreckt. Die Länder baten hierzu um Stellungnahme des BMI, damit möglichst eine bundesweit einheitliche Vollzugspraxis herbeigeführt wird.

Das BMI nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach § 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG neuer Fassung hat die Waffenbehörde auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist.

Im Gesetzgebungsverfahren haben das Bundesministerium des Innern in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 16/7717, S. 93) und der Deutsche Bundestag in der Begründung des Gesetzes (BT-Drs. 16/8224, S. 24) ausgeführt, das Wort „alle“ in § 20 Abs. 7 Satz 1

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Tummstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 3 WaffG solle gewährleisten, dass auch die Erbfälle vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes von der Blockierpflicht erfasst sind.

BMI ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber damit deutlich zu verstehen gegeben hat, dass sich die Blockierpflicht auch auf den Altbestand, also auf Erbfälle vor dem 1. April 2008, erstreckt.

Diese Regelung wurde von den Ländern im zweiten Bundesratsdurchgang nach Beschluss des Bundestages auch nicht problematisiert und im Ergebnis mitgetragen.

§ 20 WaffG neuer Fassung regelt nicht nur den künftigen Erwerb, sondern auch den gegenwärtigen Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls. § 20 Abs. 3 ff. WaffG enthält besondere Vorgaben für eine sicherere Aufbewahrung von Erbwaffen. Da es nach dem Regelungszweck keinen Unterschied machen kann, ob die Waffe vor oder nach dem 1. April 2008 durch Erbfall erworben wurde, unterliegt demnach auch der Altbesitz der Blockierpflicht. Hierauf konnten sich die Erben in den letzten Jahren einstellen. Durch die Befristung der Erbenregelung bis Ende März 2008 mussten Erben seit 2003 mit der Einführung von Blockiersystemen oder sogar mit dem ersatzlosen Wegfall des so genannten Erbenprivilegs rechnen.

Die Blockierpflicht für den Altbestand von Erbwaffen ist kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Hier liegt vielmehr eine zulässige so genannte tatbestandliche Rückanknüpfung vor (Erbfall in der Vergangenheit, aber Waffenbesitz in der Gegenwart). Hierfür gelten geringere Anforderungen an den Vertrauensschutz der Betroffenen als bei einer Regelung mit echter Rückwirkung. So ist beispielsweise auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass für die Aufbewahrung von Schusswaffen künftig einmal Waffenschränke mit höheren Sicherheitsstandards vorgeschrieben werden können, wenn sich dies als sachdienlich erweisen sollte; auch wenn Altbesitzer sich dann unter Umständen einen neuen Waffenschränk zulegen müssten.

Zutreffend ist, dass sich Bund und Länder bei Erstellung des Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz des Jahres 2003 einig waren, dass die Befristung des § 20 Satz 2 WaffG alter Fassung nicht dazu berechtigt, eine auf der Grundlage dieser Bestimmung ausgestellte Waffenbesitzkarte zu befristen (vgl. Nr. 20.1.9 des Entwurfs einer WaffVwV). Eine Erstreckung der Blockierpflicht auf den Altbesitz von Erbwaffen steht diesem Ergebnis auch nicht entgegen. Die unbefristete Erlaubniserteilung wird durch die neue Erbenregelung nicht aufgehoben. Die nicht sachkundigen Besitzer von Erbwaffen müssen vielmehr besondere Vorgaben für die Aufbewahrung der Schusswaffe erfüllen.



Bundesministerium
des Innern

SEITE 3 VON 3

Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vollzugs der Blockierpflicht für Erbwaffen spricht sich das Bundesministerium des Innern erneut dafür aus, die Erbenregelung auch auf Altfälle anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Pawlowsky

**Anlage 9 IM Baden – Württemberg: Erlass, Az.: 5-1115.0/317,
15.05.2009**

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 15.05.2009
Name Martin Oesterle
Durchwahl 0711 231-3537
Aktenzeichen 5-1115.0/317
(Bitte bei Antwort angeben)

Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Waffengesetz (WaffG) bei Altbesitz

Durch die am 1. April 2008 in Kraft getretene Änderung des Waffengesetzes werden Erben von erlaubnispflichtigen Schusswaffen verpflichtet, diese durch ein Blockiersystem zu sichern, sofern sie kein Bedürfnis für die Waffe nachweisen können oder bereits berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind.

I. Blockierpflicht für Erbfälle vor dem 1. April 2008 (Altbesitz)

Die Blockierpflicht erstreckt sich auch auf den Altbesitz. § 20 WaffG regelt nicht nur den künftigen Erwerb, sondern auch den gegenwärtigen Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls. Darauf hat das Bundesministerium des Innern deutlich hingewiesen.

Die aufgrund von § 20 Abs. 2 WaffG - alter Fassung - unbefristet erteilte Waffenbesitzkarte für den Erben wird durch die neue Erbenregelung nicht aufgehoben. Die nicht sachkundigen Besitzer von Erbwaffen müssen vielmehr besondere Vorgaben für die Aufbewahrung der Schusswaffe erfüllen.

Anlage 10 Zulassungsliste Blockiersysteme PTB, Stand 21.10.2009

Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

<http://www.ptb.de/de/org/1/13/133/blockiersysliste.htm>

PTB > Struktur > Abteilung 1 > Fachbereich 1.3 > Arbeitsgruppe 1.33 > Zulassungsliste
[English Version](#)

Zulassungsliste § 20 WaffG Blockiersysteme für Erbwaffen

Zulassungsnummer	Antragsteller/ Auftraggeber	Modellbezeichnung	Kurzwaffen - Kaliber	Langwaffen - Kaliber	Zulassungsdatum
B 08-01	Felix Mogdans Waffen und Zubehör Bietigheimstr. 5 71665 Vaihingen an der Enz	gunBlock #1 Modellliste (Herstellerangaben)	9 mm Luger, 9 mm Bergmann- Bayard, 9 mm Federal, 9 mm Mauser, 9 mm Steyr, 9x21, 9x25 Super Auto G, 10 mm Auto, .38 Super Auto, .38 S&W Colt N.P., .38 Spl. AMU, .38 Spl. Wad. Cut, .38-45 ACP, .40 S&W, .41 ACT EXP, .45 Auto .45 GAP	-	15.09.2008
B 08-02	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	9 mm Luger .40 S&W .45 Auto .38 Special ^{a)} .357 Magnum ^{a)}	-	09.07.2008 11.08.2008 11.08.2008 08.09.2008 08.09.2008
B 08-03	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.30-06 Springfield .30 R Blaser	27.10.2008 02.03.2009
B 08-04	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	Kal. 12	15.12.2008
B 08-05	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.223 Rem.	15.12.2008
B 09-01	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.308 Win.	09.01.2009
B 09-02	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	7 x 64 7 x 65 R	09.01.2009
B 09-03	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	7 x 57 7 x 57 R	16.01.2009
B 09-04	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	8 x 57 I 8 x 57 IR 8 x 57 IS 8 x 57 IRS 8x 60 8 x 60 S	16.01.2009
B 09-05	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	6,5 x 57 6,5 x 57 R 6,5 x 65 RWS 6,5 x 65 R RWS	16.01.2009
B 09-06	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	9,3 x 62	16.01.2009
B 09-07	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	5,6 x 57	24.02.2009
B 09-08	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.270 Win. .280 Rem.	24.02.2009



Zulassungsliste § 20 WaffG

Blockiersysteme für Erbwaffen

Zulassungsnummer	Antragsteller/ Auftraggeber	Modellbezeichnung	Kurzwaffen - Kaliber	Langwaffen - Kaliber	Zulassungsdatum
B 08-01	Felix Mogdans Waffen und Zubehör Bietigheimstr. 5 71665 Vaihingen an der Enz	gunBlock #1 Modellliste (Herstellerangaben)	9 mm Luger, 9 mm Bergmann- Bayard, 9 mm Federal, 9 mm Mauser, 9 mm Steyr, 9x21, 9x25 Super Auto G, 10 mm Auto, .38 Super Auto, .38 S&W Colt N.P., .38 Spl. AMU, .38 Spl. Wad. Cut, .38-45 ACP, .40 S&W, .41 ACT EXP, .45 Auto .45 GAP	-	15.09.2008
B 08-02	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	9 mm Luger .40 S&W .45 Auto .38 Special ^{a)} .357 Magnum ^{a)}	-	09.07.2008 11.08.2008 11.08.2008 08.09.2008 08.09.2008
B 08-03	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.30-06 Springfield .30 R Blaser	27.10.2008 02.03.2009
B 08-04	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	Kal. 12	15.12.2008
B 08-05	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.223 Rem.	15.12.2008
B 09-01	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.308 Win.	09.01.2009
B 09-02	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	7 x 64 7 x 65 R	09.01.2009
B 09-03	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	7 x 57 7 x 57 R	16.01.2009
B 09-04	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	8 x 57 I 8 x 57 IR 8 x 57 IS 8 x 57 IRS 8x 60 8 x 60 S	16.01.2009
B 09-05	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	6,5 x 57 6,5 x 57 R 6,5 x 65 RWS 6,5 x 65 R RWS	16.01.2009
B 09-06	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	9,3 x 62	16.01.2009
B 09-07	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	5,6 x 57	24.02.2009
B 09-08	Armatix GmbH FeringasträÙe 4 85774 Unterföhring	Trustlock	-	.270 Win. .280 Rem.	24.02.2009

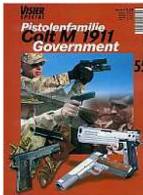
Anlage 11 Visier: Stellungnahme des Verlages, 26.03.2009

Visier - Das internationale Waffen-Magazin

<http://www.visier.de/artikelaufruf.html?3608>



News
Aktuelles
Newsletter
Was gibt's Neues?
Was stand wo? (LeseFix)
Diskussions-Foren
VISIER-Forum
www.CO2Air.de
Aktuelles Special



Vorstellung und Inhalt
jetzt bestellen...

Test
- Kurzwaffen
- Langwaffen
- Messer/Blankwaffen
- Munition
- Zubehör
- Optik
Ranglisten
Testkriterien
Know-how
Lexikon
Wiederladen
Waffentechnik
Waffenrecht
Schießsport
Action
Spiele im VISIER-Test
Wettbewerbe

Archiv

Impressum

Suchen

26. März 2009

Stellungnahme des Verlages in eigener Sache

Offenbar verbreiten derzeit die anwaltlichen Vertreter der Armatix GmbH ein Rundschreiben mit der Überschrift „Einstweilige Verfügung gegen ‚VISIER‘“, welchem eine Verbotsverfügung des Landgerichts Hamburg vom 9. März 2009 anhängt. Wir halten das Schreiben für einseitig und eine Stellungnahme für angebracht.

Was ist geschehen?

Die Armatix GmbH hat beim Landgericht Hamburg eine Entscheidung erwirkt, mit welcher es dem Verlag und den Autoren verboten wurde „zu behaupten und/oder zu verbreiten

a) dass es sich bei dem im Artikel ‚Beim ersten Versuch‘ (Heft 3/2009, Seite 96 ff. der Zeitschrift Visier) beschriebenen Test um einen Test des Armatix Sicherungssystems ‚Trustlock‘ handelt

b) dass es sich bei den auf Seite 96 und 98 des Beitrags abgebildeten Sperrelementen um das Sperrelement ‚Trustlock‘ handelt.“

Dieses Verbot besteht in dieser Form nur vorläufig. **Die einstweilige Verfügung verpflichtet ausschließlich den Verlag und die beiden Autoren.** Der Test im Übrigen ist nicht Gegenstand des Verbots.

Was wir wollen:

Wir betrachten es als unsere Aufgabe, unabhängigen kritischen Journalismus zu betreiben und Sie zu informieren. Dazu gehören Test-Berichte. Es geht schließlich auch uns um die öffentliche Sicherheit.

Die Streitfrage, welches Armatix-Sperresystem tatsächlich geknackt wurde, soll in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren geklärt werden. Der Verlag und die Autoren haben dazu den ersten Schritt unternommen und einen entsprechenden Antrag beim Landgericht Hamburg gestellt.

Wir informieren Sie weiter.

Aktuelles Heft



jetzt abonnieren...

Mit diesen Themen:
VISIER XXL 2/2010

Alle Themen der Februar-Ausgabe auf einen Blick

SWM 2/2010

in Deutschland nur **in der XXL-Ausgabe von VISIER** erhältlich.

Service
> **VISIER abonnieren**
> **zum VISIER-SHOP**
> Adressen
> Termine
> Partnermagazine

Anzeigen
> Anzeigen durchsuchen
> Anzeigen aufgeben
> Media Daten / AGB
> Advertising Rates

Anlage 12 Franke: Stellungnahme PTB, 28.05.2009

PTB

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin

Physikalisch-Technische Bundesanstalt • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

Armatix GmbH
Feringastrasse 4
85774 Unterföhring

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28.05.2009
Unser Zeichen: PTB-1.33-4040939
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von: Ernst Franke
Telefondurchwahl: 0531 592 -1611
Telefaxdurchwahl: 0531 592 -1679
E-Mail: ernst.franke@ptb.de
Datum: 28.05.2009

**Anfrage zur Zulassung Nr. B 08-02, Zulassung gem. § 20 WaffG,
Blockiersystem für Kurzwaffen Trustlock
Kaliber 9 mm Luger**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Giebel,

zu Ihrer Anfrage bestätigen wir, dass bereits vor Inkrafttreten der Technischen Richtlinie-Blockiersysteme für Erb Waffen (im 1.Quartal 2008) in der PTB Schwingungstests an den damals marktüblichen Blockiersystemen durchgeführt wurden. Dabei stellte sich heraus, dass durch Vibrationen - allerdings konstruktionsabhängig - ein Lösen der Haltevorrichtungen in Läufen möglich ist. In diesen Vorversuchen wurde als Schwingungserzeuger u.a. auch ein so genannter Schwingschleifer eingesetzt.

Dieser Test wurden auch an den Prüfmustern zu Ihrem ersten Zulassungsantrag unter der PTB-Nummer B 08-02 vorgenommen. Wie Ihnen noch bekannt sein dürfte, haben wir daraufhin von Ihnen Modifikationen in Form von technischen Änderungen an der Bauart zur Schwingungsdämpfung und Abdichtung gefordert. Weiterhin war eine genaue Anweisung für autorisierte Personen zum Einbau dieser elastischen Komponenten in der Bedienungsanleitung zu formulieren.

Das Prüfungsergebnis bei diesem Belastungstest der modifizierten Bauart mit periodischen Schwingungen fiel anschließend positiv aus, da das geprüfte Blockierelement auch nach Abschluss des Tests weiterhin fest im Lauf verankert war. Da auch die anderen Prüfungen erfolgreich absolviert waren, konnte die Zulassung des Systems erteilt werden.

Ich weise hiermit ausdrücklich daraufhin, dass die Belastungstests mit einem Schwing-schleifer in der PTB durchgeführt wurden, obwohl diese Geräte nicht in Ziffer 4 der Techni-schen Richtlinie (Geräte und Hilfsmittel) aufgeführt sind und daher nicht zu prüfen war, ob sich die Blockierung damit entfernen ließ.

Zum Fernsehbericht, den auch ich direkt im ZDF verfolgt habe, fiel mir sofort auf, dass auf-grund meiner in vorherigen Tests gemachten Erfahrung der Bewegungsablauf des Blockier

03-1324

Hausadresse, Lieferanschrift: Telefon: +49 531 592-0
Bundesallee 100 Telefax: +49 531 592-9292
38116 Braunschweig E-Mail: poststelle@ptb.de
DEUTSCHLAND Internet: http://www.ptb.de

Deutsche Bundesbank,
Filiale Dresden (BBK Dresden)
Kto.-Nr.: 850 010 11 BLZ 850 000 00
(BAN: DE 23 8500 0000 0089 0010 11
BIC: MARKDEF1850
VAT-Nr.: DE 811 240 952

PTB Berlin-Charlottenburg
Abbestraße 2-12
10587 Berlin
DEUTSCHLAND



systems bei dem Herausgleiten aus dem Pistolenlauf während des Entsicherungsversuches auffällig anders als bei den hier durchgeführten Versuchen ablief. Ähnliches hatten wir nur mit den Gerätevarianten beobachtet, bei denen die oben beschriebenen technischen Auflagen noch nicht erfüllt waren, nicht jedoch bei dem endgültigen Prüfmuster des Blockiersystems Trustlock mit der Zulassungsnummer "PTB B 08-02".

Diese Beobachtung in dem Fernsehbericht von Frontal 21 war der Anlass, den Testaufbau mit einem handelsüblichen Schwingschleifer auch hier noch einmal an einem Hinterlegungsmuster nachzuvollziehen mit genauer Befolgung der Einbauvorschrift zur Bedienungsanleitung. Die durchgeführten Tests wurden in einer Videoaufzeichnung dokumentiert.

Als Ergebnis stellten wir nach einigen Minuten Belastungsversuch einen Ausfall des Schwingschleifers fest, das Blockiersystem des hier vorhandenen Hinterlegungsmusters aus dem Zulassungsverfahren B 08-02 war weiterhin im Pistolenlauf fest verankert. Zudem führte dieser Testlauf mit dieser Beanspruchungsart dazu, dass wir große Probleme nach der normalen Öffnung mit dem Bedienteil des in seiner Lage unveränderten mechanischen Sicherungssystems hatten und den Pistolenlauf nur durch erhöhten Aufwand beim Entfernen des Blockierelements wieder frei bekommen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Ernst Franke', is written over the typed name.

Ernst Franke

**Anlage 13 RP Stuttgart: Auszug aus dem Protokoll der
Dienstbesprechung der Waffenbehörden, 24.09.2009**

"Punkt 11: Darf ein Jäger, der bislang schon zwei Kurzwaffen gem. § 13 Absatz 2 WaffG besitzt, weitere ererbte Waffen behalten? Muss er sie blockieren?"

Gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 WaffG dürfen Personen, die zuvor bereits berechnigte Besitzer einer Schusswaffe waren, ererbte Waffen behalten, ohne dass es der Blockierung bedarf. Die durch Erbfall erworbenen Waffen dürfen lt. Gesetzgebung jedoch vom Besitzer nicht benutzt werden. Die unerlaubte Benutzung kann die Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage stellen. Hierauf sollte in diesen Fällen hingewiesen werden."

**Anlage 14 Regierungspräsidium Karlsruhe, Oskar Combe Leiter
des Sachgebiets Waffen und Geräte: Auszug aus dem
Emailverkehr, 20.01.2010**

„...Die Problematik der Blockierpflicht ergibt sich ja aus der Formulierung des § 20, Abs. 7 WaffG.

Die Formulierung kann zum einen so gelesen werden, dass alle Waffen zu blockieren sind, für die ein zugelassenes Blockiersystem auf dem Markt ist. Eine Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Karlsruhe kam zu dem Ergebnis, dass die Formulierung so zu verstehen ist, dass alle Waffen erst dann zu blockieren sind, wenn auch für alle Waffen ein Blockiersystem zur Verfügung steht.

Beide Auslegungen sind schlüssig.

Zum einen kann der Wunsch des Gesetzgebers interpretiert werden, dass möglichst viele Waffen blockiert werden; zum andern kann auch interpretiert werden, dass eine Sicherung von Waffen nur dann Sinn macht, wenn alle Waffen gesichert werden, da bei einzelnen "ungesicherten" ja immer Waffen zum Schießen zur Verfügung stehen. Dies würde der Logik aus Abs. 3, vorletzter Satz, entsprechen, der sagt, dass Waffen dann nicht blockiert werden müssen, wenn bereits berechtigt Waffen ungesichert zur Verfügung stehen. ...“

**Anlage 15 Landespolizeidirektion Stuttgart, Referat 62, Evelyne
Sonntag: Auszug einer Email vom 23.07.2009**

Von: Sonntag, Evelyne [mailto:Evelyne.Sonntag@polizei.bwl.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Juli 2009 15:46
An: Specht, Joachim
Betreff: AW: Einbau Blockiersystem

Hallo Herr Specht,

wenn die Erben nicht reagieren, würde ich:

1. eine förmliche Anordnung zum Einbau eines Blockiersystems unter Androhung von Zwangsgeld erlassen 2. wenn dies nicht fruchtet, ein Zwangsgeld festsetzen und die ErbenWBK widerrufen nach § 45 Abs. 2 WaffG wegen fehlender Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG.

Die teilweise Meinung des Reg.bez. Karlsruhe wurde im Rahmen der Besprechung vom 01.07.2009 beim Innenministerium Baden-Württemberg erörtert. Man war sich einig, dass diese Auslegung nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyne Sonntag
Referat 62, Landespolizeidirektion
Regierungspräsidium Stuttgart
Neckarstraße 195
70190 Stuttgart

Telefon: 0711-9229-2508
Telefax: 0711-9229-90-2508

Mail to: Evelyne.Sonntag@polizei.bwl.de

Anlage 16 DPoIG Brandenburg aus Welt Online: Anscheinswaffe, 12.03.2007

http://www.dpolg-brandenburg.com/new/dpolg/front_content.php?clien...



Mittwoch, der 27. Januar 2010 und ihre IP ist 92.74.179.16

DPoIG
Leistungen
Polizeispiegel
Presse
Aktuelles
Rechtsberatung
Landes- und
Fachverbände
der DPoIG

DPoIG fordert ein Verbot von "Anscheinswaffen"

Auf der Internationalen Waffenausstellung in Nürnberg hat die Branche gezeigt, was sie zu bieten hat. Dabei gab es nicht nur Jagdgewehre und Messer zu sehen. Das Interesse an Kriegswaffen nimmt immer mehr zu. Die Polizeigewerkschaft warnt vor den Folgen.

Am frühen Abend des 19. September 2000 kommt der Einsatzbefehl. Eine Frau hat in der Notrufzentrale in Ulm einen verdächtigen „Mann mit Gewehr“ gemeldet. Zwei Streifenpolizisten rücken zur Kontrolle auf einen Waldparkplatz aus. Reine Routine, so schient es. Doch diesmal nicht. Es ist bereits ziemlich dämmrig als die Polizisten den 28-jährigen Vietnamesen Khan Bui am Waldrand entdecken. Sie sehen ihn zwar nur von hinten, doch dass er eine Waffe hat, ist trotz der Lichtverhältnisse zu erkennen. „Stehen bleiben und Waffe fallen lassen“, ruft einer der Beamten. Doch anstatt darauf zu reagieren, kommt der Mann mit erhobener Waffe auf die beiden Streifenpolizisten zu.

Was dann folgt, sorgt lange Zeit für Schlagzeilen: Beide Beamte eröffneten das Feuer und töteten den geistig behinderten Vietnamesen. Wie sich später herausstellte, handelte es sich bei der angeblichen Schnellfeuerwaffe nur um die Nachbildung eines Sturmgewehrs. Es war ein täuschend echt aussehendes, aber harmloses Spielzeug.

Massenhafter Verkauf von Sturmgewehren droht

Zu solch tragischen Verwechslungen kann es in Zukunft immer öfter kommen, denn wie die Internationale Waffenausstellung (IWA) in Nürnberg am Wochenende gezeigt hat, boomt der Markt der „Anscheinswaffen“. Anscheinswaffen sind Waffen, die nur den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken. Dazu gehören Kriegswaffennachbildungen, sowie halbautomatische Maschinenpistolen und Sturmgewehre. Besonders beliebt sind „Soft-Air-Waffen“, also Kopien echter Waffen, die mit Gasdruck kleine Plastikkekeln verschießen.

Möglich geworden ist der massenhafte Verkauf dieser Waffen nach der Novellierung des Waffengesetzes im April 2003. Im Gegensatz zum Alten enthält das neue Gesetz nämlich keine Anscheinbestimmung mehr. Damit ist nicht nur der Verkauf von funktionsfähigen Sturmgewehren an Jäger und Sportschützen ermöglicht, sondern auch der realistische Nachbau kriegswaffenähnlicher Spielzeugs- und Soft-Air-Waffen erleichtert worden. Und die Waffenbranche macht von dieser neuen Gesetzeslage regen Gebrauch.

Polizeigewerkschaft fordert Verbot der Waffen

„Mit dieser Entwicklung kommt ein riesiges Problem auf uns zu“, sagte Wolfgang Speck, der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), WELT ONLINE. Mit täuschend echten Waffen sind Polizisten im Streifendienst fast täglich konfrontiert. Dass es bisher noch nicht häufiger zu solch dramatischen Ereignissen wie in Ulm vor sechs Jahren gekommen ist, ist reines Glück. „Unsere Beamten sind massiv verunsichert. Sie wissen einfach nicht mehr, ob die Waffen, denen sie begegnen echt sind oder nicht“, sagte Speck. Im Zweifelsfall gehen Polizisten also immer davon aus, dass eine Waffe echt ist. Speck forderte deshalb eine Verschärfung des Waffengesetzes und ein Verbot von Anscheinswaffen. „Es war ein Fehler die Anscheinbestimmung aufzugeben. Die Polizei muss vor Situationen wie in Ulm einfach geschützt werden. Deshalb

http://www.dpolg-brandenburg.com/new/dpolg/front_content.php?clien...

wollen wir den Verbotsparagraphen 37 des alten Waffengesetzes in seiner ursprünglichen Form wieder haben", sagte Speck.

Bilder wie aus Rambos geheimem Arsenal

Die IWA hat deutlich gemacht, warum. Bedrohlich muteten vor allem die Auslagen der Aussteller in Halle 3 der Waffenmesse an. Dort ballten sich die Stände der Aussteller von Waffen, die aussehen, als stammten sie direkt aus Rambos Arsenal. So bietet beispielsweise die russische Waffenfirma „Molot“ in erster Linie Waffen an, die auf dem System des leichten Sturmgewehres AK-47, auch bekannt als Kalaschnikow, basieren. Es gibt zwei grundsätzlich verschiedene Ausführungen des Gewehrs. Eine halbautomatische Büchse, „Vepr“ die in mehreren Jagdkalibern angeboten wird, und eine halbautomatische Schrotflinte, „Vepr – 12 Molot“ im Kaliber 12/76 Magnum.

Das sind Waffen die eine immense Feuerkraft haben und trotzdem in Deutschland für Jagd- und Sportschützen angeboten werden. Sie sind vom neuen Waffengesetz gedeckt, auch wenn sie für Laien wie die Kriegswaffen aussehen, die täglich von den Rebellen im Irak und in Afghanistan benutzt werden. Eins ist jedoch klar. Für die Ausübung der Jagd sind sie völlig ungeeignet. Sie bieten nichts, was nicht auch mit einer herkömmlichen Repetierbüchse oder Schrotflinte erreicht werden könnte.

In sechs Hallen stellten am Wochenende 1055 Hersteller aus 48 Ländern ihre Produkte vor. Über sechzig Prozent der Aussteller verkauften Jagd- und Sportwaffen, Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver), sowie Soft-Air-Waffen. Das weltweite Handelsvolumen für Jagd- und Sportwaffen liegt bei etwa 6 Milliarden Euro. Hinzu kommen noch rund eine Milliarde Euro für die dazugehörige Munition. Ein nicht unerheblicher Teil davon wird mittlerweile von den Anscheinswaffen eingenommen.

Gewehre für die Jagd nahezu unbrauchbar

„Jagdlich gesprochen gibt es für diese Waffen keinen Bedarf und auch keine Begründung“, sagte Goddert von Wülfing, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) im Gespräch mit WELT ONLINE. Auf den meisten Jagden seien diese Waffen auch verpönt. Als Dachverband der 350.000 deutschen Jäger will sich der DJV jedoch offiziell nicht zu einem, wie von der DPoG gefordertem, Verbot halbautomatischer Anscheinswaffen äußern.

Anders Joachim Streitberger, hauptamtlicher Sprecher des „Forums Waffenrecht“ (FWR), der Interessenvertretung der über 2 Millionen legalen Waffenbesitzer, Sportschützen und Jäger in Deutschland. „Wer will sich anmaßen zu sagen, was verkauft werden darf und was nicht“, sagte Streitberger WELT ONLINE. Er streitet die potentielle Bedrohung ab, die von Anscheinswaffen ausgeht. „Ich gebe zu, dass die Waffen ein erhebliches Drohpotential haben, aber objektiv geht von ihnen keine höhere Gefahr aus, als von anderen legalen Waffen“, sagte Streitberger. Die meisten Besitzer halbautomatischer Waffen wie etwa der „Vepr“ nutzen die Waffen ohnehin kaum. Es seien zumeist „Sammlerstücke“, die ein fest verschlossenes Dasein im Waffenschrank ihrer Besitzer fristen, sagt Streitberger. Zudem seien die Besitzer meist „randständige Sportschützen, aber keinesfalls randständige Existenzen.“ Was auch immer er damit gemeint haben will. Dass diese Schützen mit ihren Waffen Schindluder treiben, sei so gut wie ausgeschlossen. Denn sie sind als Inhaber einer Waffenbesitzkarte bei der Polizei als Besitzer dieser Waffen auch gemeldet. Das wird einem Polizisten bei der überraschenden Konfrontation bei einem Einsatz allerdings nicht viel nützen. Er wird kaum nach der Waffenbesitzkarte fragen können, wenn ihm sein Gegenüber den Lauf vor das Gesicht hält. Trotzdem verweist Streitberger auf die ebenfalls nicht unerhebliche Gefahr, die in Deutschland von den mehr als 20 Millionen illegalen Waffen ausgeht. Das sind doppelt so viele, wie die legal Registrierten.

http://www.dpolg-brandenburg.com/new/dpolg/front_content.php?clien...

Perverse Form der Vermarktung

Trotzdem nimmt die Vermarktung und Weiterentwicklung solcher Gewehre fast perverse Formen an. Mit dem Spruch „Freizeit neu erleben“ wirbt die Waffenfirma „Röhm“ für ihre neuen Produkte. Und die kommen recht martialisch daher. Das „TM Desperado Sniper“ etwa, ein zerlegbares Luftdruckgewehr, sieht aus wie ein Scharfschützengewehr und ist für 399,- Euro zu haben. Für 139,- Euro zusätzlich gibt es das Gewehr in einem speziell angefertigten Gitarrenkoffer. Das sieht nicht nur kriminell aus, es ist auch so gemeint.

„Ursprünglich wollten wir den Gitarrenkoffer von Antonio Banderas aus dem Film ‚Desperado‘ nur für die Schaufensterdekoration produzieren, aber er entpuppt sich als echter Renner“, sagte ein Vertreter der Firma Röhm auf der IWA. In einer gläsernen Vitrine ist der Koffer samt zerlegtem Gewehr als Blickfang aufgebaut. Dahinter hängt das Filmplakat mit Antonio Banderas, der in Gedanken vertieft eine abgesägte Schrotflinte auf seine Schulter legt. „Heute rechne ich mit Dir ab – und wenn alle dabei drauf gehen!“ – ist darauf zu lesen. Sein vor Waffen strotzender Gitarrenkoffer hilft ihm dabei.

Quelle: WELT ONLINE, 12.03.2007

Literaturverzeichnis

- Belz, Reiner / Mußmann, Eike:** Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, 7. Auflage, Stuttgart 2009
- Braun, Stefan:** Das Erbenprivileg im neuen Waffenrecht, ZEV 3/2003, S. 105ff
- Bundesministerium des Inneren (BMI):** Änderungen des Waffenrechtes im Jahr 2009, http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/Aenderungen2009/aenderungen2009_node.html, abgerufen am 19.12.2009, Anlage 5
- Änderungen des Waffenrechtes im Jahr 2008, http://www.bmi.bund.de/cln_183/sid_83816DC9D0798069C7E61A126DABAFDE/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/Waffengesetz2008/waffengesetz2008_node.html, abgerufen am 19.12.2009, Anlage 2
- Verschärfungen des Waffenrechtes aufgrund der Novelle des Waffengesetzes 2002, http://www.bmi.bund.de/cln_183/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/Novelle2002/novelle2002_node.html, abgerufen am 19.12.2009, Anlage 1
- Das Waffenrecht – Änderungen 2008, Flyer, Anlage 3

-
- Busche; André:** Wafferecht 2010 – Einführung in das Waffengesetz und das Beschußgesetz in der aktuellen Fassung vom 25. Juli 2009 mit ausführlichen Erläuterungen, 3. Auflage, Norderstedt 2009
- Deutsche Polizeigewerkschaft:** Brandenburg: DPoIG fordert ein Verbot von "Anscheinswaffen" aus Welt Online, 12.03.2007, http://www.dpolg-brandenburg.com/new/dpolg/front_content.php?client=0&lang=3&idcat=32&idart=335&m=&s=, abgerufen am 27.01.2009, Anlage 16
- Franke; Ernst:** Anfrage zur Zulassung Nr. B 08-02, Zulassung gem. § 20 WaffG, PTB, Stellungnahme, 28.05.2009, Anlage 12
- Gade, Gunther Dietrich:** Basiswissen Wafferecht, Stuttgart 2005
- Basiswissen Wafferecht, 2. Auflage, Stuttgart 2008
- Hinze, Rolf / Runkel, Hartmut / Schmidt, Horst-Walter:** Wafferecht – Textsammlung mit ausführlichem Kommentar, Loseblattsammlung, Heidelberg, Stand Oktober 2009 [zitiert: Hinze / Runkel / Schmidt, in: Hinze, Wafferecht, Stand 10/2009]
- Ipsen, Jörn:** Staatsrecht II – Grundrechte, 12. Auflage, Köln 2009

-
- Komm, Hartmut / Dicke, Wolfgang:** Waffenrecht: Grundlagen für die polizeiliche Praxis, 3. Auflage, Hilden 2008 [zitiert: Komm, 2008]
- Möllers, Martin H. W.:** Polizei und Grundrechte – Alternatives Grundrechte - Lehrbuch für die Polizei auf rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Basis, Frankfurt 2006
- Ostgathe, Dirk:** Waffenrecht aktuell – Textausgabe mit Einführung, Stuttgart 2008
- Plößl, Dieter / Skrobanek, Andreas:** Beim ersten Versuch, Visier 3/2009, S. 96ff
- Polizeidirektion Heilbronn:** Änderung des Waffengesetzes – Moderne Technik blockiert Schusswaffen, Pressemitteilung, 07/2008, Anlage 6
- Staatsanwaltschaft Stuttgart, Polizeidirektionen Waiblingen und Esslingen:** Amoklauf von Winnenden endet im Industriegebiet in Wendlingen, Pressemitteilung, 12.03.2009, http://www.polizeibw.de/presse/pm2008/seiten/prim_a_mok.aspx, abgerufen am 17.12.2009, Anlage 4
- Schäfer, Torsten:** Das Erbenprivileg im Waffenrecht, NJW – Spezial 2008, S. 24f
- Scheffer, Markus:** Waffenrechtliche Bedürfnisprüfung, Jäger, GewArch 7/2005, S. 295f

-
- Schulz, Martin:** Wafferecht für Polizei und Bundespolizei, 3. Auflage, Stuttgart 2009
- Skrobanek, Andreas:** Trübe Aussichten, Visier 4/2008, S. 66ff
- Soschinka, Holger / Heller, Robert E.:** Verschärfung im Wafferecht 2009 – Darstellung der Änderungen mit Hinweisen für die Anwendung in der Praxis, NVwZ 2009, S. 993ff
- Wafferecht - Handbuch für die Praxis, 2. Auflage, München 2008
- Steindorf, Joachim:** Wafferecht – Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen, Kommentar, 7. Auflage, München 1999
- Wafferecht – Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen, Kommentar, 8. Auflage, München 2007
- Steindorf, Joachim / Heinrich, Bernd / Papsthart, Christian:** Wafferecht - Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen, Kommentar, 9. Auflage, München 2010 [zitiert: Heinrich / Papsthart, in: Steindorf, Wafferecht, Aufl. 9, 2010]

- Ullrich, Sigrun:** Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme – Darstellung des aktuellen Waffenrechtes, Stuttgart 2008
- Visier:** Stellungnahme des Verlages in eigener Sache, 26.03.2009, <http://www.visier.de/artikelaufruf.html?3608>, abgerufen am 27.01.2010, Anlage 11
- Wiefelspütz, Dieter:** Zwischenruf – Nein, das Waffenrecht ist nicht der Schlüssel, ZRP 4/2009, S. 122

Anfertigungserklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.“

Ludwigsburg, den 26.02.2010